



Einladung und Beleuchtender Bericht

Gemeindeversammlung

Dienstag, 2. Juni 2026, 20:00 Uhr

Mehrzweckgebäude Rheinau

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung am **2. Juni 2026 um 20:00 Uhr** ein. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Weise aktiv an der Gestaltung unserer Gemeinde teilnehmen und von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten fassen wir die Geschäfte der Gemeindeversammlung zusammen. Die vollständigen Unterlagen liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Webseite.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Rheinau

Andreas Jenni

Gemeindepräsident

Kim Treibenreif

Gemeindeschreiberin

Rheinau, 12. Mai 2026

Hinweise

Anlässlich der öffentlichen Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Akten spätestens ab **28. April 2026** in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. In diesem Rahmen wurde ebenfalls mitgeteilt, dass der Beleuchtende Bericht zu den Traktanden spätestens ab **19. Mai 2026** im Internet unter www.rheinau.ch abrufbar ist.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes (GG) sind spätestens **zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung** schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

Durchführung / Verfahrensart

Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann gemäss § 25 GG eine geheime Abstimmung verlangen.

Protokollauflage und Rechtsmittel

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens ab **10. Juni 2026** in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen Folgendes erhoben werden:

- **Rekurs in Stimmrechtssachen** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innerhalb von **5 Tagen**
- Im Übrigen **Rekurs** innerhalb von **30 Tagen**

Die Rekurschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Information durch den Gemeinderat und die Primarschulpflege

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informieren der Gemeinderat sowie die Primarschulpflege über aktuelle Themen.

Traktandenliste

1. Genehmigung Jahresrechnung 2025
2. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2026 - 2030
3. Teilrevision Friedhofs- und Bestattungsverordnung
4. Photovoltaik-Anlage auf dem Mehrzweckgebäude
 - a. Verwerfung des Beschlusses über die Kreditgenehmigung für die Erstellung einer thermischen Solaranlage im Mehrzweckgebäude vom 6. Dezember 2016
 - b. Bruttokreditbewilligung von CHF 155'000.00 für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Mehrzweckgebäudes
5. Einzelinitiative
 - a. Einzelinitiative Feuerwerksverbot; Christoph Fink
 - b. Einzelinitiative Feuerwerksverbot; Gegenvorschlag Gemeinderat
6. Bruttokreditgenehmigung von CHF 850'000.00 für Neubau Bushaltestellen und Ausbau Busdurchfahrt Klosterplatz
7. Beantwortung von Anfragen im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes

1. Genehmigung Jahresrechnung 2025

Referentin: Dilek Rubli

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung Jahresrechnung 2025

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2025 weist einen Gesamtaufwand von CHF 10'552'576.05 und einen Gesamtertrag von CHF 11'148'385.21 auf, daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 595'809.16.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von CHF 402'178.95 und Einnahmen von CHF 8'410.00 aus, daraus resultiert eine Nettoinvestitionssumme von CHF 393'768.95.

Bilanz

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von CHF 21'567'646.37 aus. Der Bilanzüberschuss erhöht sich um den Ertragsüberschuss von CHF 595'809.16 auf CHF 8'892'796.35 per 31.12.2025.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 595'809.16 ab. Im Budget 2025 wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 217'230.00 ausgewiesen. Im Wesentlichen haben zwei unvorhergesehene Ereignisse zum positiven Abschluss geführt. In erster Linie verdankt Rheinau den guten Abschluss einer Steuerzahlung über CHF 820'000.00 des Energieunternehmens Axpo Power AG. Dieses Unternehmen hatte letztmals im Jahr 2015 Steuern bezahlt. Zudem verzeichnet die Gemeinde eine Rückzahlung über CHF 158'000.00 bereits entrichteter wirtschaftlicher Hilfe.

Im Bereich Gesundheit sind steigende Kosten für die Alterspflege festzustellen, weshalb die Budgetvorgaben nicht eingehalten werden konnten (gebundene Ausgaben). Im Bereich Volkswirtschaft fielen die Nettoeinnahmen etwas tiefer als budgetiert aus.

In allen übrigen Bereichen konnten die Kosten gesenkt und/oder die Einnahmen übertroffen werden (Finanzen und Steuern).

Von den budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'165'000.00 wurden rund CHF 400'000.00 umgesetzt. Diverse Investitionsvorhaben wurden nicht realisiert. Der Grossteil dieser Vorhaben befindet sich aber in Planung und wird aller Voraussicht nach im Rechnungsjahr 2026 realisiert.

Die Mietzinseinnahmen aus der sich im Finanzvermögen befindenden Liegenschaft an der Poststrasse 25a konnten gegenüber dem Budget um gut CHF 30'000 gesteigert werden. Per 31. Dezember 2025 ist bei total 18 Wohnungen und einer Arztpraxis erneut eine Vollvermietung zu vermelden.

Die gut gefüllten Kassen der Werke vermelden allesamt Entnahmen aus den Sonderrechnungen. Trotz dieser Entnahmen kann weiterhin konstatiert werden, dass zu diesem Zeitpunkt noch genügend Kapital in den Konten der Spezialfinanzierungen vorhanden ist.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget

	Netto-Abweichungen	<i>Bei den Funktionen 8 und 9 bedeutet das Plus Mehreinnahmen</i>
0 Allgemeine Verwaltung	-75'321.04	In sämtlichen Unterfunktionen konnten Minderaufwände erzielt werden.
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-45'043.81	Der Mehraufwand in der Funktion Polizei (4'000) wurde durch den Minderaufwand in sämtlichen übrigen Funktionen mehr als kompensiert.
2 Bildung	-4'279.73	Die Bereiche Kindergarten (17'000), Schulliegenschaften (54'000) und Sonderschulen (20'000) weisen Budgetüberschreitungen aus. Die grössten Minderaufwände fielen in den Funktionen Primarschule (-18'000), Schulverwaltung (-20'000) und Volksschule, Sonstiges (-33'000) an.
3 Kultur, Sport und Freizeit	-10'201.71	Insgesamt resultiert in dieser Funktion eine kleine Aufwandsminderung. Die Budgetüberschreitung im Bereich Freizeit (18'000) wurde durch Minderaufwände im Bereich Bibliothek (-22'000) mehr als nur ausgeglichen.
4 Gesundheit	176'781.12	Der erfreuliche Ertragsüberschuss im Bereich der ambulanten Krankenpflege (45'000) konnte die stark steigenden Kosten für die Aufgaben der Alterspflege nur beschränkt auffangen.
5 Soziale Sicherheit	-29'662.66	Mehr- und Minderaufwände halten sich in den verschiedenen Funktionen die Waage. Schlussendlich resultiert eine Budgetüberschreitung von gut 4 Prozent.

<p>6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung</p>	<p>-56'451.59</p>	<p>Sämtliche Unterfunktionen weisen Minderaufwände aus, wobei bei den Gemeindestrassen (47'000) die grösste Einsparung zu vermelden ist.</p>
<p>7 Umweltschutz und Raum- ordnung</p>	<p>-27'594.06</p>	<p>Der budgetierte Posten für die Sanierung der Brunnen (10'000) wurde nicht benötigt. Geplant ist im Rechnungsjahr 2026 eine Gesamtsanierung der Dorfbrunnen über ca. CHF 50'000. In der Funktion Friedhof (18'000) sind ebenfalls tiefere Kosten angefallen.</p>
<p>8 Volkswirtschaft (Ertragsüberschuss)</p>	<p>-18'213.03</p>	<p>Der Mehraufwand im Bereich Forst für die Schnitzelherstellung (35'000) konnte durch Mehreinnahmen in den übrigen Funktionen teilweise aufgefangen werden.</p>
<p>9 Finanzen und Steuern (Ertragsüberschuss exkl. Jahresergebnis)</p>	<p>542'248.71</p>	<p>Die grössten Mehreinnahmen sind erneut in der Funktion Allgemeine Gemeindesteuern (894'000) angefallen. In der Funktion Sondersteuern (-200'000) ist eine Einnahmenminderung bei den Grundstückgewinnsteuern zu vermelden.</p>

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 14. April 2026 die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Rheinau geprüft. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen. Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Rheinau zu genehmigen.

Anhang 1

Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 ist zudem im Detail unter dem Link <https://www.rheinau.ch/de/politik/finanzen/> abrufbar.

2. Wahl der Mitglieder des Wahlbüros für die Amtsperiode 2026 - 2030

Referent: Andreas Jenni

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Wahl von acht Mitgliedern des Wahlbüros für die Amtsdauer 2026 - 2030

Sachlage

Im Jahr 2026 stehen turnusgemäss die Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden an. Gemäss § 44 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 muss der erste Wahlgang für kommunale Gremien im Zeitraum zwischen Januar und Juni stattfinden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 25/97 vom 8. Juli 2025 die entsprechenden Termine festgelegt. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt jedoch nicht durch Urnenwahl, sondern durch die Gemeindeversammlung, wie in Artikel 12 der Gemeindeordnung vorgesehen.

Laut § 14 GPR ist in jeder politischen Gemeinde ein Wahlbüro mit mindestens fünf Personen einzusetzen. Gestützt auf Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 obliegt es dem Gemeinderat, über die Grösse des Wahlbüros zu entscheiden.

Während der laufenden Amtsdauer 2022 - 2026 setzte sich das Gremium aus acht Personen zusammen. Mit dem Gemeinderatsbeschluss 25/115 wurde die Mitgliederzahl des Wahlbüros erneut und bis auf Widerruf auf acht festgesetzt.

Erwägungen

Wahlverfahren

Gestützt auf Art 12 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 wählt die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros offen. Ein «Vorverfahren» gibt es daher nicht. § 26 des Zürcher Gemeindegesetzes regelt das Wahlverfahren, welches wie folgt abläuft:

- Zur Wahl stehen die von den Stimmberechtigten vorgeschlagenen wählbaren Personen. Wahlvorschläge können vor *oder* während der Gemeindeversammlung gemacht werden.
- Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.
- Andernfalls werden die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Jeder Person können sie nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Personen, die am meisten Stimmen erhalten. Es findet nur ein Wahlgang statt.

Zwei Wahlbüromitglieder, Livia Höhn und Wanja Meier, haben ihren Rücktritt aus dem Wahlbüro angekündigt. Wir haben im Rheinaufalter Januar 2026 und März 2026 auf die Möglichkeit hingewiesen, dass man sich melden kann. Neben den bisherigen Mitgliedern hat sich neu Sonja Ziegler gemeldet.

Folgende Personen stellen sich somit zur Wahl (in alphabetischer Reihenfolge):

- 1) Leuenberger Claudia (bisher)
- 2) Meier Marlies (bisher)
- 3) Muñoz Marina (bisher)
- 4) Squindo David (bisher)
- 5) Steinmeier Daniela (bisher)
- 6) Wälte Rita (bisher)
- 7) Ziegler Sonja (neu)

Eine Stelle ist somit noch vakant. Um das Verfahren an der Gemeindeversammlung zu vereinfachen, können sich interessierte Personen, welche sich als Mitglied im Wahlbüro zur Wahl stellen möchten, **bis am 22. Mai 2026** beim Gemeinderat Rheinau melden. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat (Art. 4 Gemeindeordnung). Für Wahlbüromitglieder besteht Amtszwang (§ 31 Abs. 1 lit. a GPR).

3. Teilrevision Friedhofs- und Bestattungsverordnung

Referent: Adrian Zwahlen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung der Teilrevision der Friedhofs- und Bestattungsverordnung

Sachlage

Die melderechtliche Erfassung von Personen in Alters- und Pflegeheimen wurde in den letzten Jahren in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat deshalb im Mai 2024 erstmals ein Merkblatt herausgegeben und eine Überarbeitung der jetzigen Situation gefordert.

Durch den Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim einer anderen Gemeinde wird die bisherige Wohnsituation aufgegeben. Der Lebensmittelpunkt wird verlegt und zwar mit der Absicht, für längere Zeit im Alters- und Pflegeheim zu wohnen. Selbst wenn dieser Schritt nicht immer völlig freiwillig, sondern aus gesundheitlichen Gründen erfolgt, so ist er letztlich doch selbstgewählt. Aus melderechter Sicht handelt es sich damit um eine Niederlassung und nicht wie bisher um einen blossen Aufenthalt in der neuen Gemeinde. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn der Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim nur vorübergehend ist (z.B. kurzfristige Entlastung der Angehörigen, Probewohnen) oder eine Einweisung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), einen Arzt (fürsorgliche Unterbringung) oder ein Gericht vorliegt. Gemäss Gemeindeamt Zürich müssen die Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen ihre Einwohnerregister bis spätestens Ende 2026 bereinigen.

Die Gemeinde Marthalen hat in der Folge die Bewohnerinnen und Bewohner des Zentrums für Pflege und Betreuung Weinland mit Schreiben vom 8. Januar 2026 aufgefordert, sich an der bisherigen Adresse (d.h. in Rheinau) abzumelden und sich in Marthalen zur Niederlassung anzumelden. Damit werden die Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Marthalen zu Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Marthalen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für Personen in einem Alters-/Pflegeheim einer anderen Gemeinde (z.B. Feuerthalen, Flaach). Auch sie werden neu zu Einwohnerinnen und Einwohnern von Feuerthalen respektive von Flaach.

Die Bereinigung der Meldeverhältnisse hat unter anderem zur Folge, dass die neue Gemeinde für die Bestattung zuständig ist. Oft besteht aber der Wunsch, in der bisherigen

Wohngemeinde beerdigt zu werden. Gemäss der Friedhof- und Bestattungsverordnung von Rheinau ist die Bestattung in Rheinau für Personen «mit speziellen Beziehungen zu Rheinau» zwar möglich, jedoch kostenpflichtig. Das Gemeindeamt Zürich empfiehlt den Gemeinden, zusammen mit der Bereinigung der Meldeverhältnisse allenfalls auch die Bestattungsverordnungen anzupassen und festzulegen, dass Personen, welche lange Zeit in der Gemeinde angemeldet waren und nur die letzten Jahre in einem Altersheim ausserhalb der Gemeinde lebten, bezüglich der anfallenden Bestattungskosten den Einheimischen gleichzusetzen.

Erwägungen

Gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom 7. März 2021 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Die Bestattungs- und Friedhofverordnung gehört zweifellos zu diesen wichtigen Rechtssätzen.

Bei dieser Gelegenheit sollen auch noch weitere, eher untergeordnete Änderungen vorgenommen werden. Sämtliche Änderungen sind im Anhang 2 mit roter Schrift markiert.

Finanzielle Auswirkungen

Die Reglementsänderungen treten in der Regel mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Da die Mutationen im Melderegister jedoch bereits per 1. Januar 2026 vorgenommen wurden, soll für die Gleichbehandlung aller Fälle die Rückwirkung per 1. Januar 2026 gelten.

Bei einer Erdbestattung in Rheinau würde die Gemeinde Rheinau pro Todesfall auf Gebühren in Höhe von je CHF 3'900.00 verzichten. Bei der immer üblicheren Urnenbestattung wäre der Gebührenverzicht pro Todesfall entsprechend geringer (Urnen-Einzelgrab: 2'180.00; Urnen-Gemeinschaftsgrab: CHF 1'850.00; Urnenbeisetzung in bestehendes Grab: CHF 900.00).

In der Vergangenheit befanden sich im Durchschnitt vier Personen pro Jahr zum Zeitpunkt ihres Todes in einem Alters- oder Pflegeheim. Sofern in allen Fällen die Erdbestattung auf dem Friedhof Rheinau gewünscht würde, wäre der Gebührenertrag pro Jahr um CHF 15'600.00 geringer, bei Urnenbeisetzungen noch weniger. Aufgrund der emotionalen Bedeutung der Wahl des Friedhofs handelt es sich um einen vergleichsweise geringen Betrag.

4. Photovoltaikanlage auf dem Mehrzweckgebäude

Referent: Adrian Zwahlen

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) Verwerfung des Beschlusses über die Kreditgenehmigung für die Erstellung einer thermischen Solaranlage im Mehrzweckgebäude vom 6. Dezember 2016**
- b) Bruttokreditbewilligung von CHF 155'000.00 für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Mehrzweckgebäudes**

Sachlage

Am 6. Dezember 2016 beschlossen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Rheinau anlässlich einer Gemeindeversammlung die Totalsanierung der Schnitzelheizung für den Wärmeverbund sowie die Erstellung einer zusätzlichen thermischen Solaranlage. Bereits im Rahmen dieser Versammlung wurden vereinzelt Stimmen laut, die sich für die Realisierung einer Photovoltaikanlage aussprachen. Aufgrund der damaligen Beratung und Abwägung verschiedener Varianten war man jedoch der Überzeugung, dass die thermische Solaranlage im Zusammenhang mit der Totalsanierung der Heizung die zweckmässigste und ideale Lösung darstelle.

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2018 konnte die Schlussabnahme der Totalsanierung der Heizung vorgenommen werden. Die ebenfalls beschlossene Erstellung der thermischen Solaranlage geriet aufgrund verschiedener notwendiger Abklärungen, welche einen erheblichen Zeitaufwand erforderten, ins Stocken. Als die Thematik nach der Pandemie wieder aufgenommen wurde, musste aufgrund der zwischenzeitlichen technischen Fortschritte festgestellt werden, dass die im Jahr 2016 beschlossene thermische Solaranlage veraltet war und nicht mehr zweckmässig funktioniert hätte. Auch aus ökologischer sowie aus ökonomischer Sicht war daher die Prüfung und Umsetzung einer neuen Lösung erforderlich.

Erwägungen

Aufgrund der inzwischen durch fachkundige Personen vorgenommenen Analyse musste festgestellt werden, dass, wie bereits anlässlich der Diskussion an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2016 von verschiedenen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern angemerkt, eine Photovoltaikanlage zum heutigen Zeitpunkt in verschiedener Hinsicht die zweckmässigere Lösung darstellt und sich langfristig auch als kostensparender erweist.

Um den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens Rechnung zu tragen, wurde aufgrund der mutmasslichen Investitionshöhe ein Einladungsverfahren durchgeführt. Im Januar 2026 lagen der Gemeinde Offerten von drei unterschiedlichen Anbietern vor, welche sich mehrheitlich im gleichen finanziellen Rahmen bewegten. Damit konnte ein verlässlicher Kostenrahmen (ursprünglich CHF 200'000.00) definiert werden. Förderbeiträge wurden von den meisten Offerierenden zwar bereits berücksichtigt, fliessen jedoch nicht in die Bruttokreditbewilligung ein, da diese Fördergelder erst nach Abschluss der Rechnung festgelegt werden können.

Nach eingängiger Prüfung der drei Offerten durch den Gemeinderat und unter Berücksichtigung von grundsätzlichen Bauvorgaben hat sich die Behörde unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung der Gemeindeversammlung für die Vergabe an die Firma Solar LOWEL GmbH entschieden. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Vergabe an die Firma Solar LOWEL GmbH von grossem Vorteil ist, dies insbesondere aufgrund der bisherigen positiven Erfahrungen der Gemeindeverwaltung mit diesem Unternehmen im Rahmen anderer Bauvorhaben innerhalb der Gemeinde.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt im umfassenden und abgestimmten Gesamtangebot der Firma Solar LOWEL GmbH, welches den administrativen Aufwand für die Gemeindeverwaltung deutlich reduziert und eine effiziente Projektabwicklung ermöglicht.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die effektiven Kosten aufgrund der notwendigen Projektanpassungen, der reduzierten Nutzung des Dachs sowie des Wegfalls mutmasslicher Verstärkungsmassnahmen gemäss Gutachten der Ingesa AG zur Dachlast vom 1. April 2026 rund CHF 80'000.00 unter dem ursprünglich geplanten Kredit von CHF 200'000.00 liegen (inkl. mutmasslichen Förderbeiträgen).

Projektübersicht

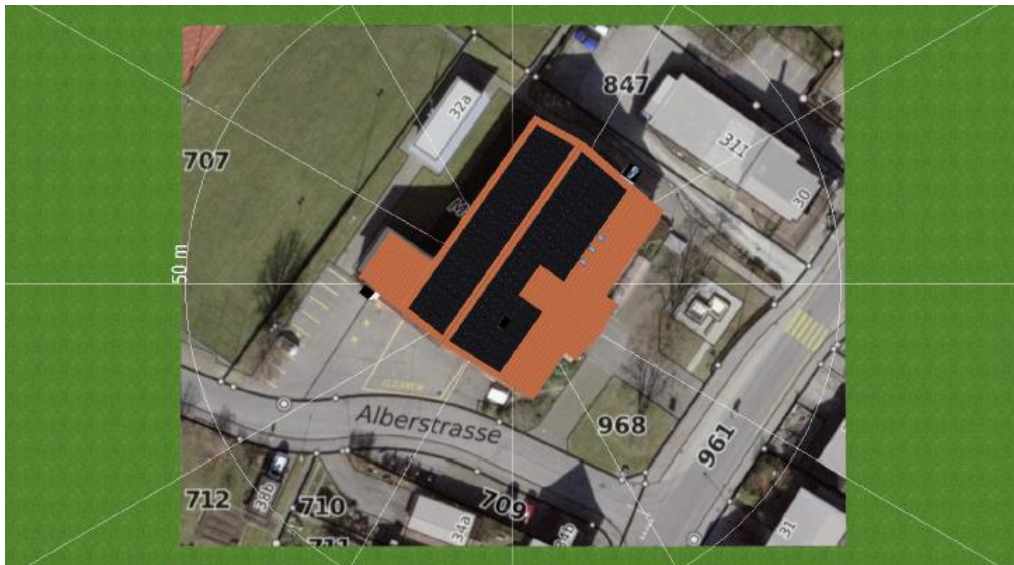


Abbildung: Übersichtsbild, 3D-Planung

Fakten- / Datenübersicht

PV-Generatorleistung	114.72 kWp
PV-Generatorfläche	477.5 m ²
Anzahl PV-Module	239 Stücke

Ertragsprognose

PV-Generatorenenergie (AC-Netz)	115'105 kWh/Jahr
Eigenverbrauch	18'423 kWh/Jahr
Netzeinspeisung	96'683 kWh/Jahr
Vermiedene CO₂-Emissionen	54'087 kg/Jahr
Autarkiegrad	48.4%

Die jährlichen Stromkosten für das gesamte Gebäude belaufen sich derzeit auf rund CHF 10'000 bei einem Verbrauch von etwa 36'000 kWh. Durch die geplanten Massnahmen ergibt sich eine Einsparung von knapp 50 % der Stromkosten für das Mehrzweckgebäude. Der darüber hinaus erzeugte Strom kann zusätzlich veräussert werden. Im Vorfeld hat der Gemeinderat auch die Installation eines Batteriespeichers geprüft, welcher eine vollständige Eigenversorgung des Gebäudes ermöglicht hätte.

Diese Option wurde jedoch verworfen: Zum einen wären mit der Anschaffung erhebliche Zusatzkosten verbunden gewesen, zum anderen fehlt der erforderliche Platz für die Unterbringung eines solchen Systems. Zudem hätten zusätzliche bauliche Massnahmen umgesetzt werden müssen, die unter den gegebenen Umständen nicht realisierbar sind.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 14. April 2026 den Kreditantrag des Gemeinderates geprüft.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem Bruttokredit von CHF 155'000.00 zuzustimmen.

5. Einzelinitiative Feuerwerksverbot

Referent: Adrian Zwahlen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- a) **Ablehnung der Einzelinitiative von Christoph Fink**
- b) **Annahme des Gegenvorschlags des Gemeinderats Rheinau**

Sachlage

Am 4. August 2025 ist beim Gemeinderat Rheinau eine Einzelinitiative eingereicht worden. Die Initiative wurde von Christoph Fink verfasst und von neun weiteren stimmberechtigten Personen unterzeichnet (§ 146 Abs. 1 GPR). Gemäss § 150 Abs. 2 und 3 GPR obliegt es dem Gemeinderat, einerseits die formelle Gültigkeit der Unterschriften zu prüfen und andererseits innert einer Frist von drei Monaten mittels Gemeinderatsbeschluss über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden. Die Prüfung sowie die Gültigkeitserklärung erfolgte mittels Gemeinderatsbeschluss 25/130 vom 16. September 2025.

Die Einzelinitiative von Christoph Fink lautet wie folgt:

Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau sei wie folgt zu ändern:

Art. 12 Abbrennen von Feuerwerk

¹Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (z. B. Knallkörper, Böller, Raketen mit Knalleffekt usw.) ist ganzjährig untersagt.

²Auf schriftliches Gesuch hin kann der Polizeivorstand befristete Ausnahmen vom Verbot in Absatz 1 für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse bewilligen.

Begründung der Einzelinitiative durch Christoph Fink

Der bisherige Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau lautet wie folgt:

Art. 12 Abbrennen von Feuerwerk

¹Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen sowie der darauffolgenden Nacht gestattet:

- a) Sylvester;
- b) Rheinauer Fasnachts-Sonntag;
- c) Bundesfeiertag.

²Der Polizeivorstand kann befristete Ausnahmen bewilligen.

³Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einschränken.

Dieser Artikel erlaubt das Abbrennen von sämtlichem Feuerwerk - insbesondere auch lärmendem - an bestimmten Tagen im Jahr. Seit Jahren nehmen aber die negativen Auswirkungen von Feuerwerk zu. Das Abbrennen von Feuerwerk hat nachweislich negative Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt. Heim-, Nutz- und Wildtiere reagieren empfindlich auf plötzliche, laute Geräusche. Stress, Panikreaktionen und Verletzungen sind häufige Folgen. Wildtiere verlieren lebenswichtige Energiereserven und werden aus dem Winterschlaf gerissen mit teils tödlichen Folgen. Jährlich entstehen durch Feuerwerk grosse Mengen an Abfall, oft auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlichen Flächen. Gleichzeitig gelangen grosse Mengen Feinstaub, Schwermetalle und giftige Schadstoffe in Luft, Boden und Gewässer. Viele Menschen - insbesondere Kinder, ältere oder psychisch belastete Personen - empfinden Feuerwerkslärm als stark störend oder sogar traumatisierend. Die Luftverschmutzung durch Feuerwerk kann kurzfristig Grenzwerte deutlich überschreiten und Atemwegserkrankungen oder Herzprobleme verschärfen.

Ein Verbot von lärmendem Feuerwerk leistet einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität in Rheinau, zum Schutz der Tierwelt und zur Umweltverträglichkeit lokaler Traditionen. Die vorgeschlagene Anpassung an Artikel 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau erlaubt weiterhin befristete Ausnahmen für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse. Ebenso wäre nichtlärmendes Feuerwerk weiter erlaubt. Rheinau soll dem guten Beispiel anderer Schweizer Gemeinden folgen und den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt priorisieren.

Der Gemeinderat lehnt die Einzelinitiative aus folgenden Gründen ab:

Bereits die geltende Regelung schränkt das Abbrennen von Feuerwerk auf drei Tage im Jahr ein (Bundesfeiertag, Silvester, Fasnachtssonntag). Feuerwerk ist somit nur an ganz

speziellen Anlässen gestattet und ansonsten generell untersagt. So ist schon seit vielen Jahren der traditionelle Hochzeits-Böllerschuss nicht mehr gestattet. Was bleibt ist lediglich noch die Möglichkeit für das Abbrennen von Feuerwerk an sehr traditionellen Anlässen. Zwar können Ausnahmegewilligungen beantragt werden, diese werden jedoch bereits jetzt praktisch nie bewilligt.

Würde im Sinne der Einzelinitiative nur "lärmendes" Feuerwerk verboten, würde dies zu grossen Diskussionen führen, was lärmend ist und welches Feuerwerk nur ein z.B. zischen- des Geräusch macht und damit zulässig wäre.

Die Problematik besteht weniger in der Möglichkeit, an drei im Voraus bekannten Tagen Feuerwerk zu zünden, sondern in der Durchsetzbarkeit des Verbotes an den übrigen Tagen. Es ist bekannt, dass Feuerwerk vereinzelt schon ein paar Tage vorher zum Einsatz kommt. Dabei handelt es sich aber weitgehend um Einzelfälle, respektive die Polizei wird bei einer entsprechenden Anfrage kaum speziell ausrücken. Der Gemeinderat erachtet eine erhöhte Polizeipräsenz zur Verhinderung oder Bestrafung der Übertretung des Feuerwerkverbots im Übrigen auch als unverhältnismässig. Hinzu kommt, dass es sich bei den Tätern praktisch ausschliesslich um Kinder und Jugendliche handelt und einer Bestrafung dadurch schon vom Gesetz her sehr enge Grenzen gesetzt sind.

Dies wird sich bei Annahme der Einzelinitiative kaum ändern. Selbst die Einzelinitiative sieht vor, dass es Tage geben wird, an denen das Abbrennen auch von lärmendem Feuerwerk zulässig ist. Es ist anzunehmen, dass dies erst recht zu Reklamationen führen wird, da im Gegensatz zu heute dann nicht im Voraus bekannt ist, an welchen Tagen diese Feuerwerke gestattet wären.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass für die drei Tage nämlich Silvester, Fasnachtssonntag und Bundesfeiertag Gesuche eingehen und diese auch bewilligt werden, da das Abbrennen von Feuerwerk an diesen drei traditionellen Tagen im öffentlichen Interesse liegt. Was bei der Einzelinitiative ganz fehlt ist die Möglichkeit des Gemeinderates, das Abbrennen von Feuerwerk aus Sicherheitsgründen einzuschränken. Dies ist jedoch notwendig, da bei grosser Dürre oder in anderen speziellen Situationen auch nicht-lärmendes Feuerwerk, welches gemäss Einzelinitiative gestattet wäre, zu gefährlichen Situationen führen kann.

Der Gemeinderat hat jedoch Verständnis für das Anliegen der Initianten und kann deren Beweggründe im Grundsatz nachvollziehen. Gleichzeitig ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass gerade die vereinzelt wenigen Anlässe mit Feuerwerk in weiten Kreisen der Bevölkerung aus traditionellen Gründen grosse Freude bereiten. Der Gemeinderat sieht es deshalb als erfolgversprechender an, durch Hinweise an die Kinder (über die Schule) und die Eltern (über den Rheinau-Falter) das Zünden von Feuerwerk schon in den Tagen vor dem Fest in den Griff zu bekommen.

Der Gemeinderat lehnt die Einzelinitiative ab, unterbreitet den Stimmberechtigten jedoch einen Gegenvorschlag:

Art. 12 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rheinau sei wie folgt zu ändern:

Art. 12 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen sowie der darauffolgenden Nacht gestattet:

- a) Silvester;
- b) Rheinauer Fasnachts-Sonntag;
- c) Bundesfeiertag.

² Der Gemeinderat kann befristete Ausnahmen bewilligen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

³ Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einschränken.

Begründung des Gegenvorschlags durch den Gemeinderat

Gemäss Gegenvorschlag ist das Abbrennen von Feuerwerk wie bisher nur am Silvester, am Fasnachtssonntag sowie am Bundesfeiertag gestattet.

Wie schon jetzt, und wie im Übrigen auch von der Einzelinitiative vorgesehen, sollen auch künftig Ausnahmen möglich sein. Diese sind jedoch nicht mehr vom Polizeivorstand zu bewilligen, d.h. in der Zuständigkeit eines einzigen Mitglieds des Gemeinderates liegen. Dies ist gegenüber heute und auch gegenüber dem Initiativtext eine klare Verschärfung, denn gemäss Einzelinitiative wäre nach wie vor eine einzelne Person zuständig für die Gewährung einer Ausnahmebewilligung. Gemäss Gegenvorschlag liegt die Zuständigkeit jedoch in der Hand der Gesamtbehörde.

Aus dem Initiativtext in den Gegenvorschlag übernommen wird die Einschränkung, dass Ausnahmen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, auch dies eine Verschärfung gegenüber heute.

Ebenfalls beibehalten wird die bisherige Regelung, dass der Gemeinderat aus Sicherheitsgründen örtlich und zeitlich Einschränkungen verfügen kann.

Die Einzelinitiative führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen, was lärmend ist und was nicht. Auch würde bei Annahme der Einzelinitiative dem Gemeinderat die Möglichkeit entzogen, aus Sicherheitsgründen das Abbrennen zeitlich und örtlich einzuschränken. Die Einzelinitiative erhöht zudem den Verwaltungsaufwand, da mit grösster Wahrscheinlichkeit für die entsprechenden Tage immer Gesuche eingehen werden.

Der Gegenvorschlag belässt es bei den drei traditionellen Tagen und legt die Zuständigkeit für Ausnahmen in die Hand des Gesamtgemeinderates, wobei Ausnahmen nur bewilligt werden dürfen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, was gegenüber der geltenden Regelung eine klare Verschärfung darstellt.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Einzelinitiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Bisher	Gegenvorschlag Gemeinderat	Einzelinitiative
<p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen sowie der darauffolgenden Nacht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sylvester; b) Rheinauer Fasnachts-Sonntag; c) Bundesfeiertag. 	<p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist an folgenden Tagen sowie der darauffolgenden Nacht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Silvester; e) Rheinauer Fasnachts-Sonntag; f) Bundesfeiertag. 	<p>¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (z. B. Knallkörper, Böller, Raketen mit Knalleffekt usw.) ist ganzjährig untersagt.</p>
<p>² Der Polizeivorstand kann befristete Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>² Der Gemeinderat kann befristete Ausnahmen bewilligen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.</p>	<p>² Auf schriftliches Gesuch hin kann der Polizeivorstand befristete Ausnahmen vom Verbot in Absatz 1 für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse bewilligen.</p>
<p>³ Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einschränken.</p>	<p>³ Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von Feuerwerk zeitlich und örtlich einschränken.</p>	

6. Bruttokreditgenehmigung von CHF 850'000.00 für Neubau Bushaltestellen und Ausbau Busdurchfahrt Klosterplatz

Referent: Jürg Ziegler

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Genehmigung des Bruttokredits von CHF 850'000.00 für den Neubau von Bushaltestellen und den Ausbau der Busdurchfahrt Klosterplatz

Sachlage

Die Postautos der Linie 620 Marthalen-Rheinau sind zu den Ruhezeiten in der Postautogarage an der Austrasse in Rheinau stationiert. Der Vorplatz der Garage dient auch als Wendeplatz nach Ankunft an der Endhaltestelle Unterstadt. Ab Ende 2026 verlegt der Betreiber der Postautolinie, Rapold Mobility AG, die Garage nach Kleinandelfingen. Damit entfällt die bisherige Wendemöglichkeit bei der Endhaltestelle Unterstadt. Hinzu kommt, dass aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes die Haltestelle Unterstadt angepasst werden muss. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 den Kreditantrag zur Anpassung der Haltekante Unterstadt vorgelegt. Darauf abgestimmt war die neu vorgesehene Linienführung via Ochsengasse, Austrasse, Buckstrasse. Damit hätte die Endhaltestelle Unterstadt auch ohne Wendemöglichkeit vor der Postautogarage weiterhin bedient werden können. Die Gemeindeversammlung hat den Kreditantrag jedoch praktisch einstimmig zurückgewiesen. In der Diskussion wurden erhebliche Sicherheitsbedenken gegen die neue Endschleife geäussert. Diese führt durch enge Quartierstrassen, welche mehrheitlich nicht über Trottoirs verfügen. Ein Kreuzen mit entgegenkommenden Personenwagen, geschweige denn mit den häufig zirkulierenden Landwirtschaftsfahrzeugen, wäre auf fast der gesamten Strecke praktisch unmöglich.

Dies würde zu gefährlichen Rückwärtsfahrten und erheblichen Verzögerungen im Fahrplan führen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass diverse Liegenschaften über eine Ölheizung verfügen. Wenn der Öltank nachgefüllt werden muss, kann während dieser Zeit das Postauto die geplante Route nicht befahren. Der Gemeinderat hat in der Folge das Gespräch mit der PostAuto AG und den Verantwortlichen des Kantons wieder aufgenommen. In zahlreichen Sitzungen und unter Einbezug des Ingenieurbüros Ingesa AG wurden mindestens neun Varianten intensiv geprüft. Auch wurden mehrmals Testfahrten mit einem Postauto durchgeführt. Letztlich haben sich Gemeinderat, PostAuto AG, Tiefbauamt und

Immobilienamt auf folgende Variante als sogenannte Bestvariante geeinigt:

Fahrt wie bisher von Marthalen herkommend durch Rheinau bis zur Haltestelle Unterstadt, dann weiter zur neuen Haltestelle Klosterplatz, welche vor dem Restaurant Augarten zu liegen kommt, Weiterfahrt via Klosterplatz und Mauerdurchbruch hinauf zur Haltestelle Unterstadt und von dort aus wie bisher Richtung Marthalen. Am 11. März 2026 fand eine Begehung mit dem Ortsbildschutz und dem Immobilienamt des Kantons Zürich statt. Dabei wurden noch einzelne Präzisierungen vorgenommen.

Erwägungen

Haltestelle Unterstadt

Die bisherige Endhaltestelle vor dem Waldkirch'schen Haus (Haltestelle Unterstadt) wird umgestaltet. In Fahrtrichtung Klosterplatz hält der Bus künftig vor dem Central-Brunnen vis-à-vis der Raiffeisenbank. Damit der Bus die leicht erhöhte Einstiegschwelle präzise anfahren kann, wird das Trottoir im Bereich der Haltestelle ein wenig verbreitert (Randabschluss wird begradigt). Auch der kurze Trottoirabschnitt auf der Seite Raiffeisenbank wird etwas verbreitert, so dass Motorfahrzeuge den wartenden Bus nicht überholen oder kreuzen können. Damit kann die Sicherheit für die Fussgänger verbessert werden, ein Anliegen, das in der Gemeindeversammlung vom Juni 2023 wiederholt geäussert wurde. Da das Postauto hier nur kurz anhält, ist für den privaten Motorfahrzeugverkehr nur mit kurzen Wartezeiten zu rechnen.

In Fahrtrichtung Marthalen hält der Bus wie bisher vor dem Waldkirch'schen Haus. Die Haltefläche wird so ausgerichtet, dass sie von der Unteren Steig aus angefahren werden kann. Die Gestaltung des Vorplatzes vor dem Waldkirch'schen Haus wird zu einem späteren Zeitpunkt in Absprache mit den kantonalen Fachstellen (Immobilienamt, Denkmalpflege, Ortsbildschutz) festgelegt. Angedacht ist eine überdachte Sitzgelegenheit.

Die beiden Haltestellen werden in Asphaltbelag ausgebildet. Um den hohen Belastungen durch die bremsenden und anfahrenen Bussen zu genügen, müssen hochfeste und temperaturbeständige Spezialbeläge verbaut werden. Im Zuge des Projekts werden zudem diverse Belagsflicke und Risse im Asphalt erneuert.

Haltestelle Klosterplatz

Die neue Haltestelle wird vor der Klostermauer vis-à-vis des Restaurants Augarten angeordnet. Sie ist die neue Endhaltestelle und erhält die einprägsame und gut zu lokalisierende Bezeichnung "Klosterplatz". Das bestehende Trottoir wird auch hier begradigt und mit einer behindertengerechten Haltekante ausgerüstet. Da auf der Linie Marthalen-Rheinau schon bald Elektrobusse eingesetzt werden, ist die Beeinträchtigung der Gäste im Gartensitzplatz des Restaurants durch an- und abfahrende Busse vernachlässigbar.

Am späteren Abend und an Sonntagen gilt in Rheinau vorderhand noch der Stundentakt. Das Postauto macht den Zeitausgleich dann an der neuen Endhaltestelle Klosterplatz, was zu einer grösseren Beanspruchung des Strassenbelags führt. Um zu verhindern, dass durch das Gewicht des wartenden Busses bei Hitze der Belag beschädigt wird, ist vorgesehen, dass es im Haltestellenbereich eine Betonplatte oder allenfalls einen Kopfsteinpflaster-Belag gibt.

Verstärkung des Klosterplatzes

Der Bus verkehrt von der Endhaltestelle aus im Uhrzeigersinn über den Klosterplatz und weiter über den Hof zwischen Metzgereigebäude und Handwerkerzentrum zum Mauerdurchbruch und von dort wieder hinauf zur Haltestelle Unterstadt.

Der Klosterplatz weist eine sogenannte "Wildpflasterung" in ungebundener Bauweise auf. Um den grossen Scherkräften beim Befahren durch den Bus zu widerstehen, muss die Pflasterung verstärkt werden. Dazu werden die Pflastersteine künftig in Beton gesetzt und die Fugen mit Mörtel vergossen. Ein Teil der Pflastersteine ist in einem schlechten Zustand und muss ersetzt werden. Nach Möglichkeit werden gebrauchte Pflastersteine verwendet, welche dem Charakter des Platzes entsprechen. Betroffen von der Sanierung ist lediglich die obere Hälfte des Klosterplatzes.

Neugestaltung der Parkplätze beim Mauerdurchbruch

Damit die Wegfahrt via Mauerdurchbruch gewährleistet ist, muss der Bereich bei den Parkplätzen angepasst werden. Dabei werden rund 6 Parkplätze aufgehoben.

Das kantonale Immobilienamt übernimmt die Kosten für die Anpassung der Parkierung und die Verstärkung des Fahrwegs zwischen Handwerkerzentrum und Mauerdurchbruch in Höhe von ca. CHF 60'000.00. Dieser Aufwand ist somit nicht Bestandteil der kommunalen Kreditvorlage.

Kosten

Zuständig für den **Bau der Bushaltestellen** ist die Gemeinde. Es ist mit Kosten in Höhe von CHF 400'000.00 zu rechnen. Der Betrag ist deutlich höher als in der von der Gemeindeversammlung im Jahr 2023 abgelehnten Vorlage. Der Grund liegt darin, dass es im Bereich der bisherigen Endhaltestelle Unterstadt neu zwei gegenüberliegende Haltebereiche sind (vor dem Waldkirch'schen Haus und vor dem Central-Brunnen) und eine Endhaltestelle im Klosterbezirk (vor dem Restaurant Augarten) hinzukommt. Auf die zu erwartenden höheren Kosten hat der Gemeinderat anlässlich der Gemeindeversammlung 2023 bereits unmissverständlich hingewiesen.

Hinzu kommen die Kosten für die **Sanierung des Klosterplatzes**. Das Immobilienamt hat sich bereit erklärt, die dafür notwendigen *Projektierungskosten* zu übernehmen (CHF 15'000.00). Dieser Aufwand wird vom Immobilienamt direkt beglichen, d.h. die Ausgaben für die Projektierung erscheinen nicht in der Buchhaltung der Gemeinde und sind somit im Kreditantrag nicht enthalten. An den *Baukosten* beteiligen sich das kantonale Tiefbauamt TBA und der Zürcher Verkehrsverbund ZVV. Deren finanzielle Beteiligung ist schriftlich zugesichert: TBA pauschal CHF 180'000.00, ZVV 1/3 an der Pflasterung des Klosterplatzes, maximal jedoch CHF 150'000.00. Im Kreditantrag sind die Baukosten brutto ausgewiesen, auch wenn umfangreiche schriftliche Subventionszusagen vorliegen. Es ist mit einer Kostengenauigkeit von 10 % zu rechnen.

Die Gemeinde Rheinau hat für die Anpassung der Verkehrsführung im Budget 2026 den Betrag von CHF 500'000.00 budgetiert. Damals wurde davon ausgegangen, dass die Verkehrsführung via Chorbstrasse möglich ist, d.h. ohne Sanierung des Klosterplatzes. Da nun an die Sanierung des Klosterplatzes ein kommunaler Anteil zu entrichten ist, reicht der budgetierte Betrag nicht. Mit Beschlussfassung der Gemeindeversammlung zum Baukredit (Verpflichtungskredit) wird der Budgetkredit jedoch übersteuert.

	Gesamtbetrag CHF inkl. MwSt	Kreditan- trag
Neubau von drei Bushaltestellen	400'000.00	400'000.00
Projektierung Pflasterung Klosterplatz (erfolgt durch das Immobilienamt)	15'000.00	-
Verstärkung Pflasterung Klosterplatz (Anteil TBA und ZVV zugesichert)	450'000.00	450'000.00
Anpassung Parkierung und Verstärkung Fahrweg Hof (erfolgt durch das Immobilienamt)	60'000.00	-
Kreditantrag (brutto ohne Beiträge) an die Ge- meindeversammlung		850'000.00

Gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden sind die **Kapitalfolgekosten** nicht Bestandteil des Verpflichtungskredits, jedoch in der Botschaft dazu auszuweisen. Vorliegend handelt es sich um eigentliche Neubauten im Strassenbereich (sogenannte übrige Tiefbauten). Dies trifft nicht nur auf die drei neu zu errichtenden Haltestellen zu, sondern auch auf die doch sehr umfassende Neupflasterung des Klosterplatzes. Es ist somit von einer Abschreibungsdauer von 30 Jahren auszugehen. Als Zinskosten kann 1% angenommen werden. Die durchschnittlichen Darlehenskosten belaufen sich bei einem Verpflichtungskredit über CHF 850'000.00 auf die Hälfte (CHF 425'000.00). Ausgehend von einem Darlehenszins von 1% (CHF 4'250.00) und einer Abschreibungsdauer von 30 Jahren (30 x CHF 4'250.00) ergibt dies Kapitalfolgekosten in Höhe von CHF 127'500.00, wobei auch hier aufgrund der Kostenübernahme durch TBA und ZVV mit deutlich geringeren Kapitalfolgekosten zu rechnen ist.

Betriebliche und personelle Folgekosten sind nicht zu erwarten, da aufgrund der getätigten Investition diesbezüglich nicht mit einem Mehraufwand zu rechnen ist.

Zeitplan

Trotz zeitnaher Aufnahme der Planung durch den Gemeinderat nach dem ablehnenden Entscheid der Gemeindeversammlung 2023 hat sich das Projekt in die Länge gezogen. Es galt, zahlreiche Varianten von den zuständigen Stellen auf die Aspekte Sicherheit, Befahrbarkeit und Fahrplanstabilität zu prüfen. In einer ersten Phase zeigte sich, dass ein Rundkurs von Marthalen her via Chorbstrasse, Mauerdurchbruch und weiter durchs Dorf eine gangbare Lösung darstellen könnte. Dies konnte jedoch vom kantonalen Tiefbauamt nicht mitgetragen werden, so dass der Fächer nochmals aufgemacht werden musste. Nach abermaliger Prüfung konnten sich die involvierten Stellen auf eine sogenannte Best-Variante einigen: Fahrt durchs Dorf wie bisher, dann durch die Untere Steig mit einer Haltestelle vor dem Restaurant Augarten, der Weiterfahrt über den Klosterplatz und via Mauerdurchbruch wieder hinauf zur Haltestelle Unterstadt.

Die neue Linienführung muss anfangs Dezember 2026 befahren werden können, da ab 2027 die Wendemöglichkeit vor der Postautogarage an der Austrasse wegfällt. Dies bedeutet, dass der Klosterplatz in der zweiten Hälfte 2026 saniert werden muss.

Grundbuchrechtliche Auswirkungen

Mit der Befahrung des Klosterplatzes verbunden sind gewisse grundbuchrechtliche Vorgänge. Nach der Kreditgenehmigung wird der Kanton der Gemeinde ein Überfahrrecht einräumen.

Ebenfalls werden voraussichtlich kleinere Grundstücksanpassungen im Bereich vor dem Waldkirch'schen Haus vorgenommen.

Zudem verknüpft die Baudirektion die Möglichkeit der Befahrung des Klosterbezirks mit der Abgabe der Chorbstrasse an die Gemeinde Rheinau. Die Chorbstrasse ist bisher eine Privatstrasse des Kantons. Es war schon seit jeher ein Anliegen des Gemeinderates, die Einflussmöglichkeiten auf die Befahrbarkeit der Chorbstrasse und der dort vorhandenen Reserveparkplätze zu verbessern. Dies kann nun realisiert werden. Eine Zustimmung durch die Gemeindeversammlung ist nicht erforderlich, jedoch ist dieser Umstand in der Botschaft an die Gemeindeversammlung zu erwähnen. Besondere finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Strasse vor Kurzem umfassend saniert worden ist.

Einwendungen aus der Bevölkerung zum Projekt

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind Strassenprojekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Das Projekt wurde vom 20. März bis 20. April 2026 gemäss § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dazu Einwendungen erheben. Es sind mehrere, jedoch zum Teil gleichlautende Schreiben eingegangen.

Der Gemeinderat nimmt mit dem vorliegenden Bericht zu den Einwendungen Stellung.

Einwendung

Mögliche Alternativen zur Befahrung des Klosterplatzes seien unzureichend geprüft worden. Es wird eine systematische Gegenüberstellung der geprüften Varianten sowie eine transparente Bewertung anhand klarer Kriterien gefordert.

Stellungnahme des Gemeinderates

Gemeinsam mit der PostAuto AG, dem kantonalen Tiefbauamt, dem kantonalen Immobilienamt und der Kantonspolizei wurden verschiedene Wendemöglichkeiten geprüft. Aus der Variantenprüfung ist die Verlängerung der Linie 620 Richtung Klosterplatz und eine Fahrt über den Klosterplatz und durch den Mauerdurchbruch als Bestvariante hervorgegangen. Zusätzlich zu dieser Bestvariante wurden unter anderem folgende Varianten geprüft:

a) Wenden auf dem Klosterplatz

Es wurde diskutiert, die Buslinie 620 auf dem Klosterplatz zu wenden und den Klosterplatz wieder auf direktem Weg Richtung Untere Steig zu verlassen. Die Fahrt um die Metzgerei herum und durch den Mauerdurchbruch wäre so nicht nötig.

Für das Wenden auf dem Klosterplatz müsste praktisch der ganze Klosterplatz dauerhaft frei bleiben. Dies widerspräche dem Ziel, den Klosterplatz als öffentlichen Ort mit einer hohen Aufenthaltsqualität zu bewahren. Zudem ist die Befahrbarkeit des Platzes durch Busse wegen dem unebenen Terrain nicht gegeben und die Tragfähigkeit der bestehenden Natursteinpflasterung ungenügend. Daher wäre diese Variante teurer als die vorliegende Bestvariante, da eine grössere Fläche der bestehenden Pflasterung verstärkt und zusätzlich die Oberfläche ausgeebnet werden müsste.

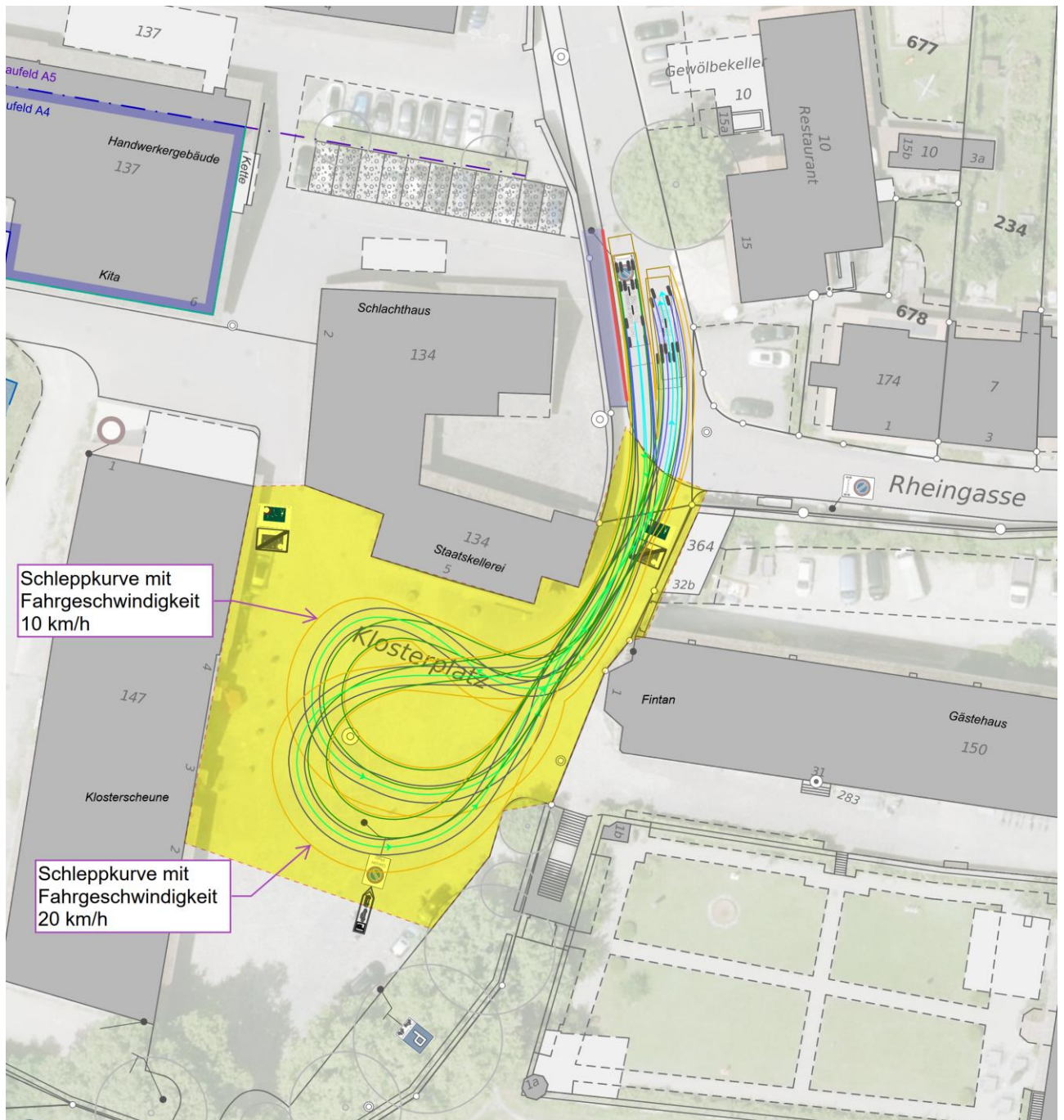


Abbildung: Verworfenne Variante: Wenden auf dem Klosterplatz

b) Rundkurs Unterstadt

Aktuell wendet der Bus auf dem Vorplatz der Garage des Busbetreibers an der Austrasse. Diese Wendemöglichkeit steht ab 2027 nicht mehr zur Verfügung. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung bereits am 7. Juni 2023 einen Kreditantrag zum hindernisfreien Ausbau der Haltestelle Unterstadt vorgelegt. Mit der Umgestaltung der Haltestelle war vorgesehen, die Endhaltestelle künftig via Ochsen-gasse, Austrasse und Buckstrasse anzufahren. Die Gemeindeversammlung hat den Kreditantrag jedoch einstimmig zurückgewiesen. Das Projekt vermochte nicht zu überzeugen. Gegen die neue Linienführung wurden Bedenken bezüglich Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf geäussert. Zudem wurde eine bessere Erschliessung des Klosterbezirks durch den Bus gefordert.

Bei der vertieften Variantenprüfung im Jahr 2025 wurde diese Variante erneut diskutiert. Da unterdessen die Buslinie 620 von Montag bis Samstag tagsüber im Halbstundentakt verkehrt, bestehen weniger Reserven im Fahrplan. Da in der Austrasse und der Buckstrasse das Kreuzen mit anderen Fahrzeugen schwierig ist, wurde diese Variante verworfen.

c) Fahrt über Chorbstrasse abwärts

Bei der Fahrt von Marthalen herkommend via Chorbstrasse würde der Klosterplatz nicht befahren. Diese Variante hätte aber erhebliche andere Nachteile. Die Gemeinde Rheinau könnte nur noch per Rundkurs bedient werden, was für die Reisenden von Marthalen Richtung Unterstadt und Schulplatz zu einer Verlängerung der Reisezeit führen würde (Abbildung). Zudem müsste die Haltestelle Hallenbad sehr aufwändig in ein vom Landschaftsschutz her gesehen empfindliches Gebiet ausserhalb der Bauzone verlegt und ein neuer Fussgängerstreifen erstellt werden (Abbildung). Eine Anordnung der Haltestelle an der Chorbstrasse wurde als Alternative geprüft, wäre jedoch sehr unattraktiv und nicht hindernisfrei, da die Chorbstrasse in diesem Bereich eine starke Steigung von 7 % aufweist und der Fussweg zum Hallenbad lang und beschwerlich würde. Die Haltestelle Klosterplatz müsste an der Chorbstrasse im Bereich der Kita angeordnet werden, was Anpassungen an der neu gestalteten Chorbstrasse bedingen würde. Aus diesen Gründen wurde die Variante *Chorbstrasse* nach eingehender Prüfung verworfen.

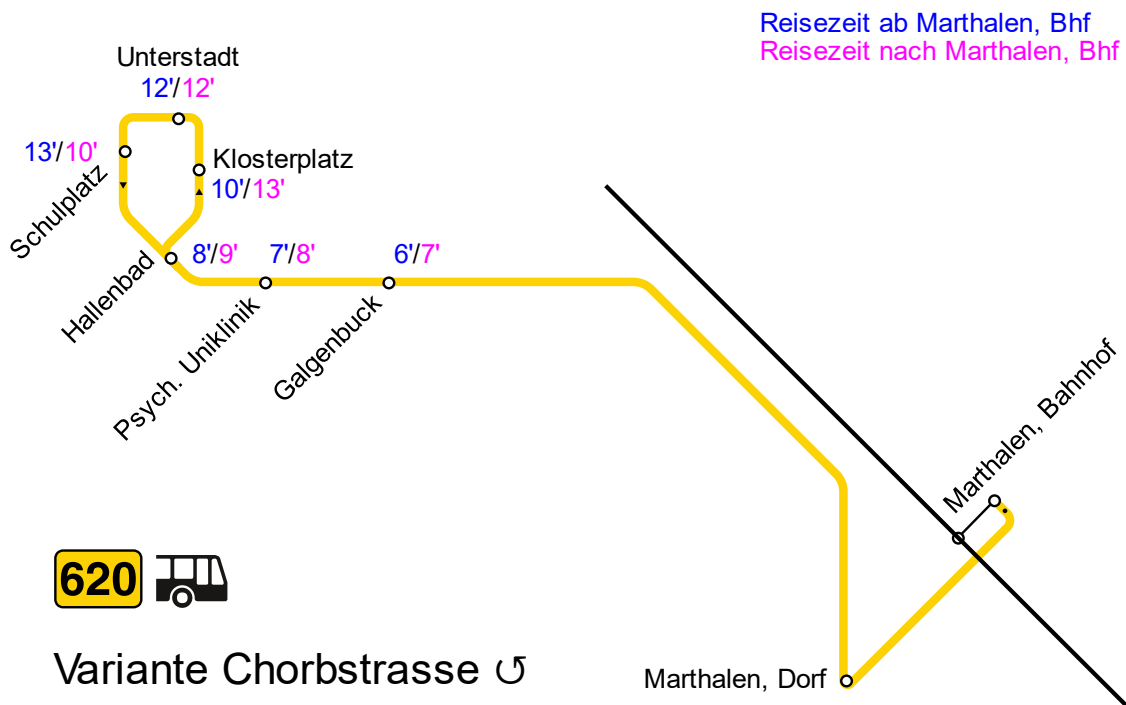


Abbildung: Fahrplankonzept für verworfene Variante Chorbstrasse

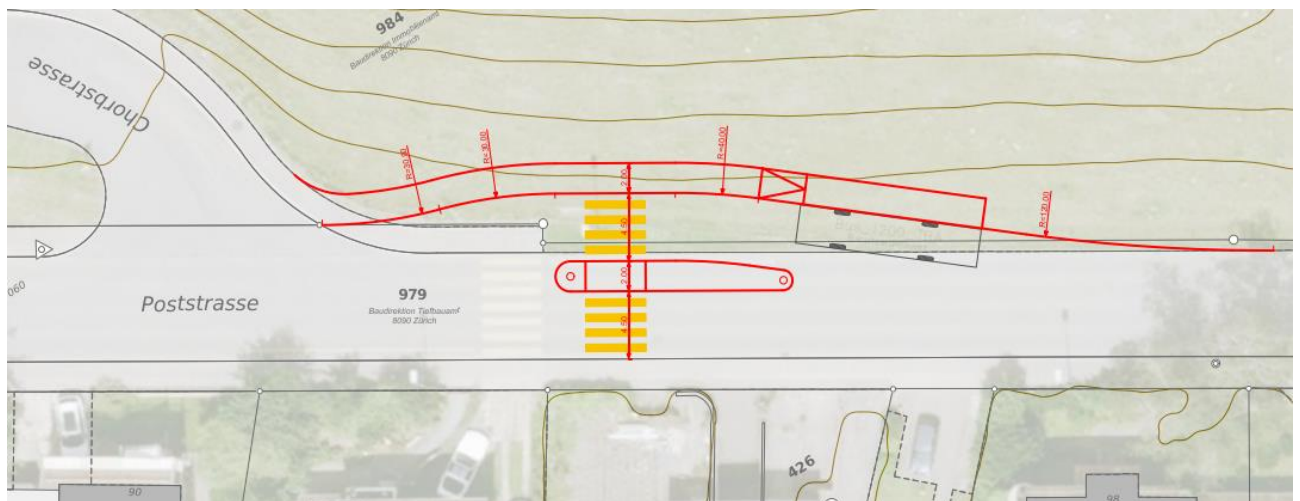


Abbildung: Verworfene Variante Chorbstrasse: Notwendiger Neubau Haltestelle Hallenbad östlich Chorbstrasse

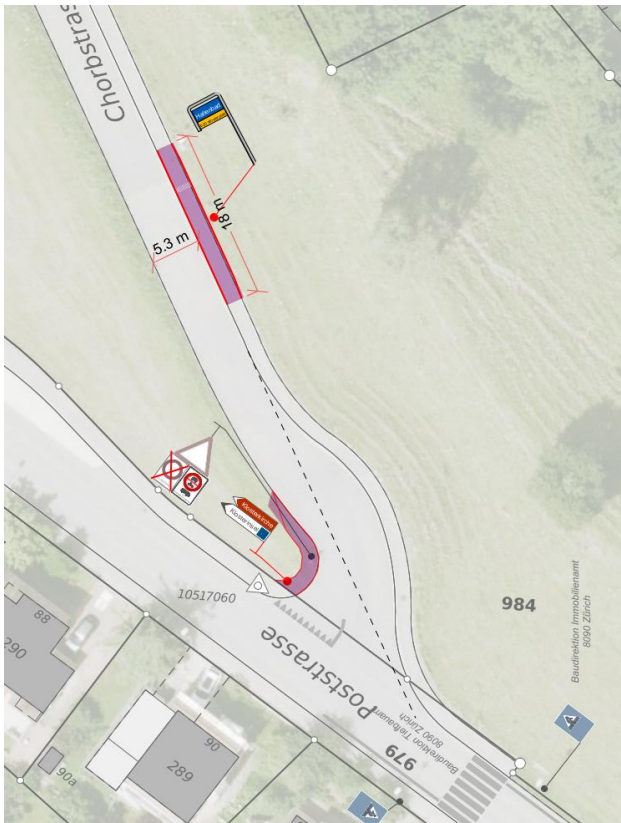


Abbildung: Verworfenen Variante Chorbstrasse: Alternative Anordnung Haltestelle Hallenbad in der Steigung an der Chorbstrasse

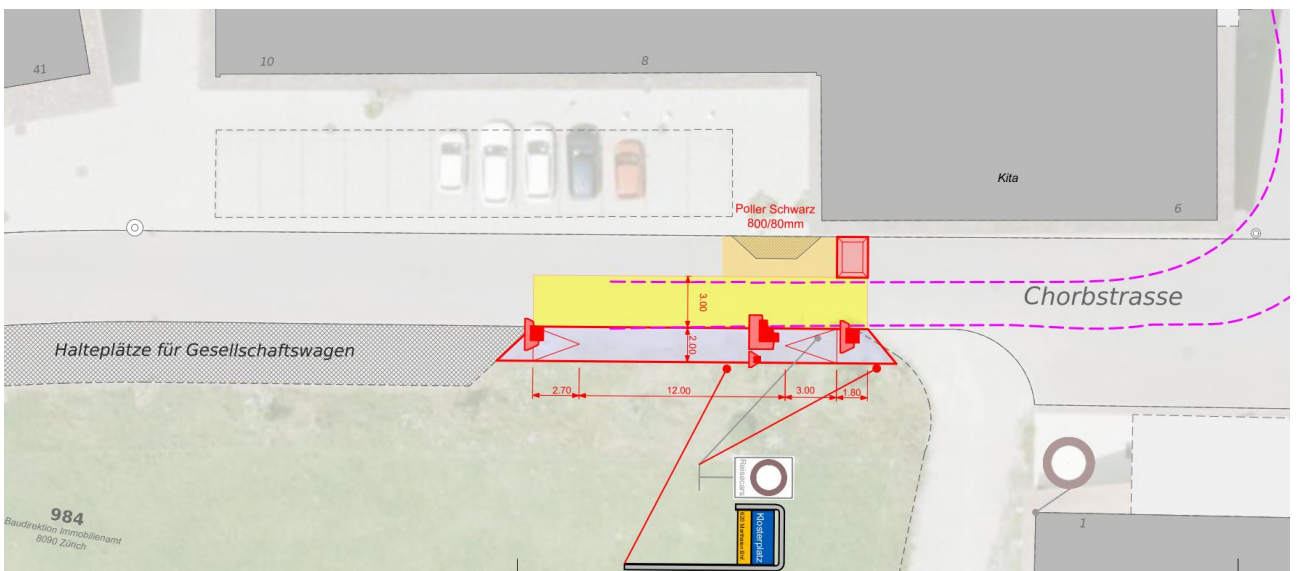


Abbildung: Verworfenen Variante Chorbstrasse: Neubau Haltestelle Klosterplatz im Bereich der Kita

d) Weitere verworfene Varianten

Ebenfalls geprüft wurde ein Rundkurs des Busses von der Unteren Steig durch den Mauerdurchbruch und um das Handwerkerzentrum herum. Jedoch müssen die Schnitzsilos auf der Nordseite des Handwerkerzentrums häufig für die Befüllung oder Belüftung geöffnet werden, was eine Durchfahrt mit dem Bus verhindern würde. Zudem ist der Fahrtweg um das Handwerkerzentrum zu lange, um den vorgegebenen Fahrplan einzuhalten.

Eine Verlängerung der Buslinie über die Rheingasse und via Au wurde auch ausgeschlossen, da die Rheingasse für den Busbetrieb zu eng und die Fahrzeit dafür zu lang ist.

Das Wenden des Busses in der Oberstadt (Bereich Mehrzweckgebäude) wurde von vornherein ausgeschlossen, da so die ganze Unterstadt nicht mehr durch den öffentlichen Verkehr erschlossen wäre.

e) Vergleich Varianten zur Linienführung

Unter Berücksichtigung aller wesentlichen Interessen wird die Variante mit der Fahrt über den Klosterplatz und durch den Mauerdurchbruch am besten bewertet. Mit dieser Variante kann der Klosterbezirk mit dem Bus erschlossen werden. Rheinau verfügt weiterhin über eine attraktive, direkte und zuverlässige Busanbindung. Dies liegt im öffentlichen Interesse. Die Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung und Bebauung wird dafür akzeptiert. Ein Wendemanöver auf dem Klosterplatz wäre eine unverhältnismässig grosse Einschränkung für die Nutzung des Klosterplatzes und eine schwere Beeinträchtigung des Freiraums. Die Variante mit dem Rundkurs in der Unterstadt (Ochsengasse, Buckstrasse) wurde bereits 2023 durch die Gemeindeversammlung abgelehnt, da so der Klosterbezirk nicht erschlossen gewesen wäre und sich die engen Strassen ohne Trottoir nicht für einen Busverkehr im Halbstundentakt eignen würden. Die Varianten mit Fahrt abwärts über die Chorbstrasse würde das Busangebot in Rheinau verschlechtern. Zudem wäre die Umlegung der Haltestelle Hallenbad sehr aufwändig und würde die Freifläche ausserhalb der Bauzone beeinträchtigen.

Vergleich gegenüber Bestand	Klosterbezirk	Klosterplatz	Unterstadt	Chorbstrasse	Chorbstrasse
+ Verbesserung / – Verschlechterung	Klosterplatz/Mauerdurchbruch			Hst. Hallenbad an Poststrasse	Hst. Hallenbad an Chorbstrasse
ÖV-Angebot	++	++	–	–	--
ÖV-Erschliessung des Klosterbezirks	++	++	0	++	++
Zuverlässigkeit Busbetrieb	+	++	–	+	+
Direkte Reise in beide Richtungen	0	0	–	--	--
Zugänglichkeit Haltestelle Hallenbad	0	0	0	–	--
Nutzung Klosterareal	–	--	0	–	–
Freihalten Klosterplatz	–	--	0	0	0
Anlieferung Metzgerei	–	0	0	–	–
Parkplätze bewahren	–	0	0	–	–
Verkehrs- und Betriebssicherheit	0	0	–	0	–
Konflikte auf der Busstrecke	0	0	–	–	–
Haltestelle Hallenbad	0	0	0	0	–
Haltestelle Klosterbezirk	0	0	0	–	–
Schutzobjekte	–	--	0	–	–
Beeinträchtigung Freifläche Chorb	0	0	0	–	–
Ortsbild Klosterbezirk	–	–	0	–	–
Objektschutz Pflasterung Klosterplatz	–	--	0	0	0
Investitionskosten	–	--	0	--	–

Einwendung

Im Projektbeschrieb würden Angaben zu Investitions- und Folgekosten fehlen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Kosten sind im Gemeinderatsbeschluss 26/64 und im Kreditantrag dargelegt. Der Neubau der drei Bushaltekanten kostet CHF 400'000.00, die Verstärkung der Pflasterung auf dem Klosterplatz kostet CHF 450'000.00 und die Anpassungen der Parkierung im Hof CHF 60'000.00, welche jedoch vom Immobilienamt übernommen wird (schriftliche Zusage vorhanden). Der Kreditantrag an die Gemeindeversammlung beläuft sich daher auf CHF 850'000.00 brutto. Externe Beiträge vom kantonalen Tiefbauamt (TBA, CHF 180'000.00 pauschal) und ZVV (max. CHF 150'000.00) reduzieren die Investition durch die Gemeinde erheblich. Die Kapitalfolgekosten sind im Gemeinderatsbeschluss mit CHF 127'500.00 ausgewiesen. Durch die zugesicherten Beiträge wird sich dieser Betrag noch reduzieren.

Einwendung

Der Betrieb der neuen Linienführung sei täglich von ca. 05:40 Uhr bis 00:15 Uhr vorgesehen. Es sei unverhältnismässig, während der ganzen Betriebszeit den Klosterplatz anzufahren, da der erfahrungsgemäss überwiegend touristisch geprägte Klosterbezirk zeitlich hauptsächlich an den Wochenenden sowie tagsüber genutzt wird.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der öV profitiert von der Verlängerung der Linie und damit der besseren Erschliessung der Klosterinsel. Dadurch werden zusätzliche Fahrgäste die Linie nutzen und die Wirtschaftlichkeit der Buslinie verbessert sich. Die Betriebskosten verändern sich nur geringfügig, da die Länge der Linienverlängerung fast der heutigen Wendefahrt zur Garage entspricht. Es steht keine alternative und gleichwertige Wendemöglichkeit in der Unterstadt zur Verfügung, welche zu den Randzeiten genutzt werden könnte.

Einwendung

Die Befahrung der Unteren Steig verursache unzumutbare Lärmbelastung für die Anwohner. Die Wohngebiete an der Unteren Steig sollen nicht vom Busverkehr belastet werden; auf eine regelmässige Befahrung des Klosterplatzes sei zu verzichten.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Untere Steig ist aktuell nur schwach befahren. Die Erschliessung des Klosterbezirks mit dem öffentlichen Verkehr führt zu leichtem Mehrverkehr auf der Unteren Steig, die Lärmbelastung bleibt dennoch tief. Das öffentliche Interesse an einem attraktiven öffentlichen

Verkehr überwiegt daher. Der Einsatz von Elektrobussen ist auf der Linie Marthalen–Rheinau in naher Zukunft vorgesehen. Diese sind leiser, als die zurzeit auf der Linie 620 eingesetzten Dieselsebuse.

Einwendung

Die geplante Busführung stehe im Widerspruch zur Quartier- und Gestaltungsplanung.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Kanton hat für den Klosterbezirk den privaten Gestaltungsplan «Areal Chorb» ausgearbeitet, welchem die Gemeindeversammlung Rheinau am 27. Oktober 2015 zugestimmt hat. Im Gestaltungsplan sind keine Vorschriften oder Bestimmungen zu Bushaltestellen enthalten. Gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gestaltungsplanvorschriften ist der Klosterplatz in seinem historischen Charakter zu erhalten und zu stärken. Der Klosterplatz stelle einen öffentlichen Ort mit einer hohen Aufenthaltsqualität dar, der die Klosterinsel und das Gebiet Chorb mit dem Dorf Rheinau verbindet. Das Parkieren auf dem Klosterplatz ist verboten.

Die neue Führung der Buslinie steht nicht im Widerspruch zum Gestaltungsplan. Die Haltestelle wird ausserhalb des Klosterplatzes angeordnet und der Klosterplatz wird nur im nördlichen Teil befahren. Die baulichen Massnahmen im Klosterbezirk sind daher im Rahmen des bestehenden Gestaltungsplans umsetzbar; eine Revision ist nicht erforderlich.

Einwendung

Der Klosterplatz stelle einen historisch sensiblen und ortsbildprägenden Bereich dar. Die baulichen Massnahmen sowie die regelmässige Befahrung führe zu einem erheblichen Eingriff in das Ortsbild.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist sich der ortsbildlichen und denkmalpflegerischen Bedeutung des Klosterplatzes bewusst. Die Massnahmen werden deshalb eng mit der kantonalen Fachstelle Ortsbild und Städtebau, der kantonalen Denkmalpflege und dem Immobilienamt abgestimmt. Für die Erschliessung des Klosterbezirks mit dem Bus lassen sich Eingriffe in den Bestand jedoch nicht gänzlich vermeiden. Die Eingriffe sind angemessen und zweckmässig, da ein grosses öffentliches Interesse an der Erschliessung des Klosterbezirks mit dem Bus besteht.

Einwendung

Es bestehen Bedenken betreffend Verkehrssicherheit auf dem Klosterplatz.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Klosterplatz ist als Begegnungszone gestaltet. Begegnungszonen erfordern gegenseitige Rücksichtnahme. Personen zu Fuss ist grundsätzlich den Vortritt zu lassen. Das Busfahrpersonal wird mit der Situation vor Ort bestens vertraut sein und entsprechend rücksichtsvoll fahren. Begegnungszonen sind wegen der tiefen Geschwindigkeit sehr sicher.

Einwendung

Es bestehen Sicherheitsbedenken betreffend die Ausfahrt des Busses aus dem Klosterplatz.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Ausfahrt des Busses aus dem Klosterplatz wurde im Rahmen der Probefahrt bezüglich Verkehrssicherheit geprüft. Die Einmündung auf die Untere Steig beim Mauerdurchbruch ist als Trottoirüberfahrt ausgebildet. Fahrzeuge haben dabei den auf dem Trottoir gehenden Personen den Vortritt zu gewähren. Die Sichtverhältnisse aufs Trottoir und auf die Fahrbahn der Unteren Steig sind gut. Die grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ist daher gewährleistet.

Einwendung

Die Gemeindeversammlung vom Juni 2023 habe eine vergleichbare Linienführung durch enge Quartierstrassen aufgrund Sicherheitsbedenken zurückgewiesen. Die damaligen Bedenken betrafen insbesondere enge Strassenverhältnisse ohne ausreichende Trottoirs, Nutzungskonflikte zwischen Fussgängern, motorisiertem Verkehr und landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie erschwerte Kreuzungssituationen. Das vorliegende Projekt führe nun erneut zusätzlichen Busverkehr in einen sensiblen und räumlich eingeschränkten Bereich (Untere Steig / Klosterplatz). Die Problematik werde damit nicht gelöst, sondern lediglich verlagert.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Führung des Busses über die Untere Steig und den Klosterplatz wird als geeigneter als die Führung über die Austrasse und die Buckstrasse beurteilt. Die Untere Steig verfügt im Gegensatz zur Au- und Buckstrasse über ein durchgängiges Trottoir, worauf die Personen zu Fuss sicher und getrennt vom fahrenden Verkehr geführt werden. Die Fahrbahn ist mit rund 7 m ausreichend breit, damit der Bus andere Fahrzeuge kreuzen kann. Der Klosterplatz weist nur sehr wenig Verkehr auf und ist als Begegnungszone gestaltet. Die Durchfahrt über den Hof zum Mauerdurchbruch wird vereinfacht, indem einige Parkplätze aufgehoben und anders angeordnet werden.

Einwendung

Es sei darzulegen, dass die bestehende und angestrebte Nutzung des Klosterplatzes weiterhin gewährleistet wird.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Klosterplatz stellt weiterhin einen öffentlichen Ort mit einer hohen Aufenthaltsqualität dar. Das KAFI FINTAN am Klosterplatz kann weiterhin die bewilligte Fläche für die Ausenbestuhlung nutzen. Veranstaltungen sind im unteren Teil des Klosterplatzes weiterhin möglich. Es ist vorgesehen, dass der Klosterplatz bei Bedarf bei Grossveranstaltungen (Chilbi, 1001 Gemüse, Inselfestival) für den Busverkehr gesperrt und die Bushaltestelle Klosterplatz nicht bedient wird. Anlässe auf dem Klosterplatz sind zur Belebung des Areals weiterhin ausdrücklich erwünscht.

Einwendung

Es soll für den Fall von Anlässen auf dem Klosterplatz und entlang der Chorbstrasse eine feste Alternativroute für den Bus festgelegt werden.

Stellungnahme des Gemeinderates

Bei Grossanlässen auf dem Klosterplatz muss der Klosterplatz auch für den Bus gesperrt werden. Dann besteht keine Wendemöglichkeit für den Bus im Klosterareal und die Bushaltestelle Klosterplatz kann nicht bedient werden; der Bus muss bereits in der Unterstadt wenden. Ein alternativer Fahrweg und allfällig notwendige Ersatzhaltestellen werden durch den Gemeinderat in Absprache mit der PostAuto AG vorgängig zu den Veranstaltungen festgelegt. Vorübergehende Verkehrsanordnungen und Betriebskonzepte für Veranstaltungen sind nicht Teil des vorliegenden Strassenprojekts. Die Einwendung wird daher im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht berücksichtigt.

Einwendung

Die Ausfahrt zwischen den Hausnummern Untere Steig 3 und 5 werde durch das erhöhte Verkehrsaufkommen deutlich erschwert.

Stellungnahme des Gemeinderates

Wer aus einer privaten Ausfahrt auf eine Strasse fährt, muss den Benützern dieser Strasse den Vortritt gewähren. Das Gewähren des gesetzlichen Vortritts ist keine wesentliche Erschwernis. Die Verkehrszunahme auf der Unteren Steig durch den zusätzlichen Busverkehr ist gering.

Einwendung

Die Verkehrssicherheit bei der Haltestelle Klosterplatz wird in Frage gestellt, da der wartende Bus ein Sichthindernis darstelle und die Platzverhältnisse eng seien.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Verkehrssicherheit bei der Haltestelle Klosterplatz wurde kritisch überprüft. Die Sichtdistanz vom Mauerdurchbruch nach rechts Richtung Rheingasse ist auch bei einem wartenden Bus ausreichend. Wegen der engen Kurve können Fahrzeuge von der Rheingasse Richtung Untere Steig nur mit reduzierter Geschwindigkeit verkehren und werden daher vom Mauerdurchbruch her rechtzeitig erkannt. Für das Überholen und Kreuzen des wartenden Busses ist ausreichend Platz vorhanden. Der Gemeinderat beabsichtigt, auf der Rheingasse ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu signalisieren (Zubringerdienst gestattet). So kann der ortsfremde Verkehr reduziert werden und es sind weniger Personen unterwegs, welche mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut sind.

Für die wartenden Personen an der Haltestelle steht mit dem normbreiten Trottoir ausreichend Platz zur Verfügung. Zusätzlich können Personen auch beim Zugang zum Klosterplatz warten, wo eine neue Sitzbank vorgesehen ist. Von dort besteht eine ideale Sicht auf den ankommenden Bus.

Einwendung

Die neue Endhaltestelle Klosterplatz beeinträchtigt die Aufenthaltsqualität der Gartenwirtschaft des Restaurants Augarten. Der Wegfall von sechs Parkplätzen belastet die Gastronomie zusätzlich.

Stellungnahme des Gemeinderates

Da auf der Linie Marthalen–Rheinau in naher Zukunft Elektrobusse eingesetzt werden, sind die zusätzlichen Lärm- und Abgasimmissionen beim Gartensitzplatz des Restaurants sehr gering. Von Montag bis Samstag hält der Bus tagsüber nur für wenige Minuten an der Endhaltestelle. Lediglich am Sonntag und spät abends (Betrieb im Stundentakt) wartet der Bus länger an der Endhaltestelle. Da vom stehenden Bus kaum Emissionen ausgehen, ist die Beeinträchtigung der Gartenwirtschaft auch am Sonntag gering. Im Gegenzug profitiert die Wirtschaft von der guten Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr. Für den Wegfall der Parkplätze ist mittelfristig eine Kompensation vorgesehen.

Einwendung

Die Bushaltestelle direkt vor dem Brunnen (Central-Brunnen vis-à-vis Raiffeisenbank) wird in mehreren Schreiben abgelehnt. Die Variante weist Mängel bezüglich Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf auf. Der Platz sei zu eng und ein Standort weiter östlich besser geeignet für die Bushaltestelle.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Poststrasse ist im Bereich des Central-Brunnen eine schwach befahrene Gemeindestrasse mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von einigen hundert Fahrzeugen. Damit Motorfahrzeuge den wartenden Bus nicht überholen oder kreuzen können, wird hier die Fahrbahn im Haltestellenbereich auf 4,50 m Breite eingengt. So können Personen die Fahrbahn sicher vor und hinter dem haltenden Bus queren. Die Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen ist bei der vorliegend geringen Verkehrsbelastung eine bewährte und zweckmässige Lösung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und wird von der Kantonspolizei begrüsst.

Zur Lage der neuen Bushaltestelle Unterstadt mit Fahrtrichtung Klosterplatz wurden zwei Varianten geprüft. Erstens die vorliegende Variante vor dem Central-Brunnen und zweitens die Anordnung weiter östlich vis-à-vis des Waldkirch'schen Hauses. Bei der Anordnung weiter östlich könnte das Überholen oder Kreuzen des wartenden Busses Richtung Klosterplatz jedoch nicht verhindert und die Sicherheit von querenden Personen bei haltendem Bus nicht gewährleistet werden.

Weiter ist der Bereich beim Brunnen bereits als öffentlicher Ort gestaltet und daher für die Anordnung einer Haltestelle besser geeignet als der Bereich weiter östlich vor den privaten Vorgärten. Für das Verlassen des Busses steht genügend Platz zur Verfügung, auch für Personen im Rollstuhl.

Einwendung

Die Bushaltestelle beeinträchtigt das Ortsbild.

Stellungnahme des Gemeinderates

Mit dem Projekt kann die bestehende Busabstellfläche vor dem Haus Waldkirch (Poststrasse 6) zurückgebaut werden. Der Vorplatz zwischen Haltestelle und dem Waldkirch'schen Haus kann vergrössert werden und soll koordiniert zum Projekt unter Begleitung der kantonalen Denkmalpflege aufgewertet und ein ortsüblicher historischer Zustand wiederhergestellt werden. Der Eingriff ins Ortsbild durch die neue Bushaltestelle auf der gegenüberliegenden Seite ist gering. Das Trottoir wird zu Lasten der Fahrbahn um wenige Zentimeter verbreitert. Mit der Umgestaltung der Bushaltestelle kann das Ortsbild im Bereich Unterstadt insgesamt aufgewertet werden.

Einwendung

Die gleichzeitige Nutzung als Bushaltestelle und Parkplatzausfahrt (Poststrasse 13) sei zu klären; es müsse jederzeit eine sichere Zu- und Wegfahrt zu den Parkplätzen gewährleistet sein.

Stellungnahme des Gemeinderates

Wenn ein Bus an der Bushaltestelle anhält, ist das Ein- und Ausfahren aus den Parkplätzen der Liegenschaft Poststrasse 13 nicht möglich. Zu den übrigen Zeiten wird die Ein- und Ausfahrt nicht behindert. Da kaum Fahrgäste von der Haltestelle Unterstadt zum Klosterplatz reisen, wird diese Haltekante fast ausschliesslich zum Aussteigen verwendet. Daher werden praktisch nie Personen an dieser Haltekante auf den Bus warten. Konflikte zwischen wartenden Personen und der Parkplatznutzung sind daher keine zu erwarten. Die kurzzeitige Behinderung der Zu- und Wegfahrt im Falle eines haltenden Busses stellt, wenn überhaupt, nur eine geringe Beeinträchtigung dar.

Einwendung

Es werden bauliche Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion, eine klare Fussgängerführung und ausreichende Sichtverhältnisse gefordert. Gewünscht wird auch die Einführung einer Begegnungszone (Tempo-20) in der Unterstadt.

Stellungnahme des Gemeinderates

Entlang der Poststrasse und der Unteren Steig besteht ein durchgängiges Trottoir. Der Fussverkehr und der rollende Verkehr sind damit baulich getrennt. Für das Queren der Fahrbahn zu Fuss sind die Sichtverhältnisse ausreichend.

Der Strassenzug eignet sich nicht für die Einführung einer Begegnungszone. Eine Begegnungszone wäre nicht genehmigungsfähig. Der Fussverkehr hat in einer Begegnungszone einen wesentlichen Anteil am Gesamtverkehr. Die Durchmischung des Verkehrs erfolgt ganzflächig und nicht nur punktuell. In einer Begegnungszone wird daher Mischverkehr angestrebt. Trottoirs zur Verkehrstrennung sind nicht erwünscht, da diese dem Prinzip des Mischverkehrs widersprechen.

Einwendung

Es bestehen Unklarheiten bezüglich der Umstellung der Buslinie 620 auf Elektrobusse und bezüglich der Ladeinfrastruktur.

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Umstellung der Buslinie 620 auf Elektrobusse liegt in der Verantwortung der Rapold Mobility AG als Betreiberin der Buslinie und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts. In Rheinau ist eine Ladeinfrastruktur wegen des kurzen Aufenthalts nicht zweckmässig und daher nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 14. April 2026 den Kreditantrag des Gemeinderates geprüft. Aufgrund der Vorgeschichte erachtet die RPK die nun vorliegende Lösung als zweckmässig und unter Berücksichtigung der zugesicherten Kostenbeteiligungen als finanziell vertretbar.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, dem Bruttokredit von CHF 850'000.00 zuzustimmen.

Anhang 1: Jahresrechnung 2025

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2025	Budget 2025	Rechnung 2024
30 Personalaufwand	1'767'410.20	1'897'957.80	1'812'090.58
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'136'323.02	2'041'154.41	2'123'470.18
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	530'221.16	586'826.12	563'178.66
35 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	336'469.23	309'065.04	278'655.97
36 Transferaufwand	5'190'798.29	4'654'064.73	4'970'084.33
37 Durchlaufende Beiträge	1'054.21	0.00	1'675.57
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>9'962'276.11</i>	<i>9'489'068.10</i>	<i>9'749'155.29</i>
40 Fiskalertrag	4'286'840.32	3'531'100.00	3'776'237.41
41 Regalien und Konzessionen	800.00	100.00	550.00
42 Entgelte	1'297'099.35	1'134'720.00	1'259'506.62
43 Übrige Erträge	300.32	0.00	125.00
45 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	531'594.50	588'796.31	859'218.22
46 Transferertrag	3'983'545.55	3'625'824.79	3'710'458.41
47 Durchlaufende Beiträge	1'054.21	0.00	1'675.57
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>10'101'234.25</i>	<i>8'880'541.10</i>	<i>9'607'771.23</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	138'958.14	-608'527.00	-141'384.06
34 Finanzaufwand	80'692.99	105'845.00	75'957.34
44 Finanzertrag	537'544.01	497'142.00	591'227.87
Ergebnis aus Finanzierung	456'851.02	391'297.00	515'270.53
Operatives Ergebnis	595'809.16	-217'230.00	373'886.47
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	595'809.16	373'886.47
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	509'606.95	565'765.33	740'121.20
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	509'606.95	565'765.33	740'121.20
Total Aufwand	10'552'576.05	10'160'678.43	10'565'233.83
Total Ertrag	11'148'385.21	9'943'448.43	10'939'120.30

Bilanz

Aktiven	01.01.2025	31.12.2025
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'952'189.59	3'172'826.02
101 Forderungen	1'903'104.44	2'109'518.64
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'887.05	3'060.00
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
<i>Umlaufvermögen</i>	3'866'181.08	5'285'404.66
107 Langfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sach- und immaterielle Anlagen FV	5'881'990.00	5'881'990.00
<i>Anlagevermögen Finanzvermögen*</i>	5'881'990.00	5'881'990.00
Total Finanzvermögen	9'748'171.08	11'167'394.66
140 Sachanlagen VV	9'521'656.47	9'359'291.05
142 Immaterielle Anlagen	68'559.57	94'472.78
144 Darlehen	78'201.00	78'201.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	709'244.98	709'244.98
146 Investitionsbeiträge	176'250.91	159'041.90
<i>Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*</i>	10'553'912.93	10'400'251.71
Total Verwaltungsvermögen	10'553'912.93	10'400'251.71
Total Aktiven	20'302'084.01	21'567'646.37
* Total Anlagevermögen	16'435'902.93	16'282'241.71

Bilanz

Passiven	01.01.2025	31.12.2025
200 Laufende Verbindlichkeiten	2'042'562.06	2'887'154.13
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'000'000.00	1'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	14'274.85	31'534.00
205 Kurzfristige Rückstellungen	62'214.30	65'241.55
<i>Kurzfristiges Fremdkapital</i>	<i>5'119'051.21</i>	<i>3'983'929.68</i>
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	4'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	3'153'983.82	3'170'139.29
<i>Langfristiges Fremdkapital</i>	<i>5'153'983.82</i>	<i>7'170'139.29</i>
Total Fremdkapital	10'273'035.03	11'154'068.97
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'732'061.79	1'520'781.05
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
<i>Zweckgebundenes Eigenkapital</i>	<i>1'732'061.79</i>	<i>1'520'781.05</i>
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
296 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'296'987.19	8'892'796.35
<i>Zweckfreies Eigenkapital</i>	<i>8'296'987.19</i>	<i>8'892'796.35</i>
Total Eigenkapital	10'029'048.98	10'413'577.40
Total Passiven	20'302'084.01	21'567'646.37

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2025		Budget 2025		Rechnung 2024	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	67'661.32	0.00	75'000.00	0.00	1'634'028.90	67'677.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00	860'000.00	590'000.00	0.00	0.00
2 Bildung	99'777.80	0.00	210'000.00	0.00	182'751.66	74'924.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	29'951.79	0.00	25'000.00	15'000.00	80.00	80.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	28'569.00	0.00	225'000.00	0.00	56'918.15	0.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	155'193.04	0.00	375'000.00	0.00	325'694.28	9'000.00
8 Volkswirtschaft	21'026.00	8'410.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	402'178.95	8'410.00	1'770'000.00	605'000.00	2'199'472.99	151'681.00
Einnahmenüberschuss / Nettoinvestitionen	0.00	393'768.95	0.00	1'165'000.00	0.00	2'047'791.99
Total	402'178.95	402'178.95	1'770'000.00	1'770'000.00	2'199'472.99	2'199'472.99

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Rechnung 2025	Rechnung 2024
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	595'809.16	373'886.47
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	547'430.17	580'387.70
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	-227'053.37	-57'161.77
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'827.05	5'935.90
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00	-96'900.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
- Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	817'461.89	-315'563.85
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	17'259.15	5'774.85
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	3'027.25	-35'283.96
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	-195'125.27	-582'407.25
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	0.00
- Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierte Eigenleistungen)	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	1'566'636.03	-121'331.91
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-402'178.95	-2'199'472.99
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	8'410.00	151'681.00
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-393'768.95	-2'047'791.99
- Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	1'551'900.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+ Übertragungen in die Investitionsrechnung (Aktivierte Eigenleistungen)	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-393'768.95	-495'891.99

Geldflussrechnung - indirekte Methode		Rechnung 2025	Rechnung 2024
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV	0.00	1'455'000.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)	0.00	96'900.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	-1'551'900.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		0.00	0.00
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-393'768.95	-495'891.99
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-2'000'000.00	2'000'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	-1'000'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	20'639.17	72'585.98
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	27'130.18	-27'725.41
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		47'769.35	1'044'860.57
Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		1'220'636.43	427'636.67
Stand Flüssige Mittel per 1.1.		1'952'189.59	1'524'552.92
Stand Flüssige Mittel per 31.12.		3'172'826.02	1'952'189.59
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		1'220'636.43	427'636.67

Anhang**Eigenkapitalnachweis**

Veränderungen	Stand 01.01.2025	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital		Fonds		Rücklagen		Jahresergebnis		Stand 31.12.2025
		Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Einlage	Ertragsü.	Aufwandü.		
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital										1'520'781.05
Wasserwerk	698'667.04	0.00	124'575.16							574'091.88
Abwasserbeseitigung	545'685.87	299'617.12	335'418.04							509'884.95
Abfallwirtschaft	167'869.63	0.00	11'595.23							156'274.40
Fernwärme	319'839.25	0.00	39'309.43							280'529.82
2910 Fonds im Eigenkapital										0.00
Forstreservfonds	0.00			0.00						0.00
2940 Finanzpolitische Reserve	0.00									0.00
2961 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00									0.00
2990 Jahresergebnis	0.00						595'809.16	0.00		595'809.16
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'296'987.19									8'296'987.19
Total	10'029'048.98	299'617.12	510'897.86	0.00	0.00	0.00	595'809.16	0.00		10'413'577.40

Anhang 2: Friedhof- und Bestattungsverordnung

Synoptische Darstellung

bisher	neu
<p><i>Die Gemeindeversammlung Rheinau</i></p> <p>gestützt auf § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021</p> <p><i>erlässt folgende Verordnung:</i></p>	<p><i>Die Gemeindeversammlung Rheinau</i></p> <p>gestützt auf § 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015, § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 und Art. 13 der Gemeindeordnung Rheinau vom 7. März 2021</p> <p><i>erlässt folgende Verordnung:</i></p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 1 Zuständigkeit und Personal</p> <p>¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, ernennt das erforderliche Personal, vergibt Leistungsaufträge und trifft weitere Anordnungen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den beiden Kirchenpflegen ein Reglement für die Grabgestaltung und setzt die Gebühren im Gebührentarif der Gemeinde Rheinau fest.</p> <p>³ Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rheinau sind folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat als Behörde; ▪ Ressortleiter/Ressortleiterin Gesundheitswesen (Friedhof allgemein, Sonderbewilligungen für Grabmale, Bewilligung für Bestattung von auswärtigen Personen) ▪ Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin (= Bestattungsamt; ist verantwortlich für die Organisation/Koordination und die korrekte Durchführung der Bestattungen, sowie für die Aufsicht der Friedhofanlage). <p>⁴ Die Gemeindewerke sind zuständig für die Durchführung der Bestattung.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat beauftragt Personen oder Institutionen für benötigte Dienstleistungen (z.B. Transport, Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin, Aushubarbeiten, Krematorium, Bestattung).</p>	<p>Art. 1 Zuständigkeit und Personal</p> <p>¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er erlässt die Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung, ernennt das erforderliche Personal, vergibt Leistungsaufträge und trifft weitere Anordnungen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit den beiden Kirchenpflegen ein Reglement für die Grabgestaltung und setzt die Gebühren im Gebührentarif der Gemeinde Rheinau fest.</p> <p>³ Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Rheinau sind folgende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinderat als Behörde; ▪ Ressortleitung (Friedhof allgemein, Bewilligungen für Grabmale, Bewilligung für Bestattung von auswärtigen Personen); ▪ Friedhofvorsteher/Friedhofvorsteherin (= Bestattungsamt; ist verantwortlich für die Organisation/Koordination der Bestattungen, sowie für die Aufsicht der Friedhofanlage). <p>⁴ Das Ressort Liegenschaften Gemeinde ist zuständig für die Durchführung der Bestattung.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat beauftragt Personen oder Institutionen für benötigte Dienstleistungen (z.B. Transport, Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin, Aushubarbeiten, Krematorium, Bestattung).</p>

bisher	neu
<p>Art. 2 Leistungen der Gemeinde</p> <p>¹ Die Bestattung verstorbener Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leichenschau; - die Bekanntmachung der Bestattung in der Gemeinde; - die Bereitstellung eines einheitlichen und schlichten Sarges sowie das Einsargen; - das Aufbahnen der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs; - das Bereitstellen eines Grabplatzes; - das Öffnen und Zudecken des Grabes; - die Gräberbezeichnung; - das Setzen eines einfachen Grabkreuzes; - das Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus oder Sterbeort in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den Friedhof der Bergkirche Rheinau oder in das Krematorium Winterthur oder Schaffhausen. <p>² Bei Feuerbestattung von Einwohnern/Einwohnerinnen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation sowie eine schlichte Urne (in der Regel Tonurne).</p> <p>³ Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die Mehrkosten von ihnen zu tragen.</p> <p>⁴ Bei Verstorbenen anderer Konfessionen kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit Angebote auf speziellen Friedhöfen vermitteln. Allfällige Mehrkosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.</p> <p>⁵ Für den Grabunterhalt der Gemeinschaftsgräber kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.</p>	<p>Art. 2 Leistungen der Gemeinde</p> <p>¹ Die Bestattung verstorbener Einwohner/Einwohnerinnen erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leichenschau; - die Bekanntmachung der Bestattung in der Gemeinde; - die Bereitstellung eines einheitlichen und schlichten Sarges sowie das Einsargen; - das Aufbahnen der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs Rheinau, des Krematoriums Winterthur oder des Krematoriums Schaffhausen; - das Bereitstellen eines Grabplatzes; - das Öffnen und Zudecken des Grabes; - die Gräberbezeichnung; - das Setzen eines einfachen Grabkreuzes; - das Überführen der Verstorbenen vom Trauerhaus oder Sterbeort in den Kantonen Zürich und Schaffhausen auf den Friedhof der Bergkirche Rheinau oder in das Krematorium Winterthur oder Schaffhausen. Bei mehreren Transporten innerhalb der obgenannten Gebiete werden die Kosten des teureren übernommen. <p>² Bei Feuerbestattung von Einwohnern/Einwohnerinnen übernimmt die Gemeinde zusätzlich die Kosten für die Kremation sowie eine schlichte Urne (in der Regel Tonurne).</p> <p>³ Wünschen die Hinterbliebenen eine besondere Ausführung des Sarges oder der Urne, so sind die Mehrkosten von ihnen zu tragen.</p> <p>⁴ Bei Verstorbenen anderer Konfessionen kann das Bestattungsamt auf Wunsch der Angehörigen nach Möglichkeit Angebote auf speziellen Friedhöfen vermitteln. Allfällige Mehrkosten sind von den Angehörigen zu übernehmen.</p> <p>⁵ Für den Grabunterhalt der Gemeinschaftsgräber kann der Gemeinderat eine Gebühr festsetzen.</p>
<p>Art. 3 Auswärtige Bestattungen</p> <p>¹ Wird ein Einwohner/eine Einwohnerin auswärts beerdigt, ist die Bewilligung der zuständigen Bestattungsbehörde einzuholen.</p> <p>² Die Vergütungen der Gemeinde Rheinau für die auswärtige Bestattung richten sich nach § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>	<p>Art. 3 Auswärtige Bestattungen</p> <p>¹ Wird ein Einwohner/eine Einwohnerin auswärts beerdigt, ist die Bewilligung der zuständigen Bestattungsbehörde einzuholen.</p> <p>² Die Vergütungen der Gemeinde Rheinau für die auswärtige Bestattung richten sich nach § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>

bisher	neu
<p>Art. 4 Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht</p> <p>¹ Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, werden sämtliche Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.</p> <p>² Es wird eine einmalige Bestattungs- und Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif erhoben.</p> <p>³ Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit vertraglich oder über einen Grabfonds sichergestellt ist.</p>	<p>Art. 4 Bestattungen ohne gesetzliche Pflicht</p> <p>¹ Wenn für die Gemeinde keine gesetzliche Pflicht zur Bestattung besteht, werden sämtliche Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.</p> <p>² Es wird eine einmalige Bestattungs- und Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif erhoben.</p> <p>³ Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Grabunterhalt für die Dauer der Ruhezeit vertraglich oder über einen Grabfonds sichergestellt ist.</p> <p>⁴ Für Personen mit letztem Wohnsitz in Rheinau vor Heimeintritt erfolgt die Bestattung auf dem Friedhof Rheinau unentgeltlich. Alle der Bestattung vorangehenden Kosten (z. B. Einsargung, Kremation, Transport) sind durch die Wohngemeinde zum Zeitpunkt des Todes respektive die Angehörigen zu übernehmen.</p>
<p>Art. 5 Aufbahrung</p> <p>Die Verstorbenen werden im Trauerhaus, im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt.</p>	<p>Art. 5 Aufbahrung</p> <p>Die Verstorbenen werden im Trauerhaus, im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder in einem anderen ordentlichen Aufbahrungsraum aufgebahrt.</p>
<p>Art. 6 Bestattung</p> <p>¹ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin koordiniert im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattung.</p> <p>² Die Bestattungen finden an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt.</p> <p>³ Bei besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 6 Bestattung</p> <p>¹ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin koordiniert im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen die Bestattung.</p> <p>² Die Bestattungen finden an Werktagen und in der Regel um 14.00 Uhr statt.</p> <p>³ Bei besonderen Umständen kann der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin Ausnahmen bewilligen.</p>
<p>Art. 7 Benützung der Bergkirche</p> <p>¹ Die Abdankungen finden in der paritätischen Bergkirche nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt statt.</p> <p>² Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin und dem zuständigen Pfarramt können die Abdankungen auch ins Krematorium oder in eine andere Gemeinde verlegt werden.</p>	<p>Art. 7 Benützung der Bergkirche</p> <p>¹ Die Abdankungen finden in der paritätischen Bergkirche nach Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt statt.</p> <p>² Auf besonderen Wunsch der Angehörigen und im Einverständnis mit dem Friedhofvorsteher/der Friedhofvorsteherin und dem zuständigen Pfarramt können die Abdankungen auch ins Krematorium oder in eine andere Gemeinde verlegt werden.</p>
<p>II. Friedhof</p>	<p>II. Friedhof</p>
<p>Art. 8 Betreuung Friedhof</p> <p>¹ Der Unterhalt der Anlagen ist mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der zuständigen römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und der Gemeinde Rheinau geregelt. ¹</p> <p>² Der Unterhalt der Grünanlagen ist dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen.</p> <p>³ Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin sorgt dafür, dass der Friedhof jederzeit gepflegt ist.</p>	<p>Art. 8 Betreuung Friedhof</p> <p>¹ Der Unterhalt der Anlagen ist mit einer besonderen Vereinbarung zwischen der zuständigen römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und der Gemeinde Rheinau geregelt. ¹</p> <p>² Der Unterhalt der Grünanlagen ist dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin übertragen.</p> <p>³ Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin sorgt dafür, dass der Friedhof jederzeit gepflegt ist.</p>

bisher	neu
<p>Art. 9 Benützung</p> <p>¹ Der Friedhof Rheinau dient der Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau hatten.</p> <p>² Beisetzungen von auswärts wohnenden Personen können erfolgen, wenn die Betreffenden in Rheinau verstorben sind und niemand für den Rücktransport aufkommt.</p> <p>³ Personen mit speziellen Beziehungen zu Rheinau können mit einer Ausnahmewilligung des Bestattungsamtes ebenfalls in Rheinau bestattet werden.</p> <p>⁴ Ausserordentliche Kultushandlungen auf dem Friedhofareal sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.</p>	<p>Art. 9 Benützung</p> <p>¹ Der Friedhof Rheinau dient der Beisetzung Verstorbener, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau hatten.</p> <p>² Beisetzungen von auswärts wohnenden Personen können erfolgen, wenn die Betreffenden in Rheinau verstorben sind und niemand für den Rücktransport aufkommt.</p> <p>³ Personen, deren letzter Wohnsitz vor Heimeintritt in Rheinau war, können auf Wunsch der Angehörigen in Rheinau bestattet werden. Andere auswärtige Personen können nur mit Ausnahmewilligung der Ressortleitung in Absprache mit dem Bestattungsamt in Rheinau bestattet werden und nur, wenn eine spezielle Beziehung zu Rheinau vorliegt.</p> <p>⁴ Ausserordentliche Kultushandlungen auf dem Friedhofareal sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin.</p>
<p>Art. 10 Friedhofbesucher/Friedhofbesucherinnen</p> <p>¹ Die Besucher/die Besucherinnen des Friedhofes verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend.</p> <p>² Kindern bis 16 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p>³ Folgendes ist innerhalb des Friedhofes untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmen und Spielen; ▪ Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern; ▪ Das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen; ▪ Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze; ▪ Das Mitbringen von Hunden; ▪ Das Feilbieten von Waren aller Art; ▪ Das Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Sportgeräten; ▪ Störendes Verhalten irgendwelcher Art. <p>⁴ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.</p>	<p>Art. 10 Friedhofbesucher/Friedhofbesucherinnen</p> <p>¹ Die Besucher/die Besucherinnen des Friedhofes verhalten sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend.</p> <p>² Kindern bis 16 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.</p> <p>³ Folgendes ist innerhalb des Friedhofes untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lärmen und Spielen; ▪ Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern; ▪ Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen; ▪ Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze; ▪ Mitbringen von Hunden; ▪ Feilbieten von Waren aller Art; ▪ Befahren mit Fahrzeugen, Fahrrädern und anderen Sportgeräten; ▪ Störendes Verhalten irgendwelcher Art. <p>⁴ Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist befugt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.</p>
<p>Art. 11 Aufbahrungsraum</p> <p>¹ Der Aufbahrungsraum steht den nächsten Angehörigen für den Abschied zur Verfügung. Er bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen.</p>	<p>Art. 11 Aufbahrungsraum</p> <p>¹ Der Aufbahrungsraum steht den nächsten Angehörigen für den Abschied zur Verfügung. Er bleibt für öffentlichen Zutritt geschlossen.</p>

bisher	neu
<p>² Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch weiteren Personen gestattet.</p>	<p>² Auf Anfrage hin wird der Besuch mit Einwilligung der nächsten Angehörigen auch weiteren Personen gestattet.</p>
III. Grabstätten	III. Grabstätten
<p>Art. 12 Eigentum der Grabstätten ¹ Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum. ² Andere als in dieser Verordnung festgelegte Rechte können nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Art. 12 Eigentum der Grabstätten ¹ Sämtliche Grabstätten bleiben öffentliches Eigentum. ² Andere als in dieser Verordnung festgelegte Rechte können nicht geltend gemacht werden.</p>
<p>Art. 13 Gräberklassen ¹ Es bestehen folgende Grabarten: A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Länge: 180 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 150 cm B Reihengräber für Kinder bis 9 Jahre (Urne oder Sarg) Länge: 100 cm / Breite: 65 cm / Tiefe: 120 cm C Urnengräber Länge: 120 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 80 cm In der Regel werden verrottbare Urnen verwendet G Gemeinschaftsgrab (zwei Urnenfelder für Erwachsene sowie eines für Kinder oder Totgeburten) ² Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen/der Verstorbenen oder der Angehörigen vor, erfolgt die Bestattung im neuen Gemeinschaftsgrab entlang der Kirchenmauer.</p>	<p>Art. 13 Gräberklassen ¹ Es bestehen folgende Grabarten: A Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren Länge: 180 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 150 cm B Reihengräber für Kinder bis 9 Jahre (Urne oder Sarg) Länge: 100 cm / Breite: 65 cm / Tiefe: 120 cm C Urnengräber Länge: 120 cm / Breite: 80 cm / Tiefe: 80 cm In der Regel werden verrottbare Urnen verwendet G Gemeinschaftsgrab (zwei Urnenfelder für Erwachsene sowie eines für Kinder oder Totgeburten) ² Liegt keine Willenserklärung des Verstorbenen/der Verstorbenen oder der Angehörigen vor, erfolgt die Bestattung im neuen Gemeinschaftsgrab entlang der Kirchenmauer.</p>
<p>Art. 14 Gemeinschaftsgrab ¹ Die einzelnen Urnenfelder des neuen Gemeinschaftsgrabes entlang der Kirchenmauer werden im Gelände nicht bezeichnet. ² Im alten Gemeinschaftsgrab im Eingangsbereich wird lediglich die Asche (ohne Urne) beerdigt. ³ Im namenlosen Gemeinschaftsgrab für Kinder können verstorbene Kinder oder auf Wunsch der Angehörigen auch Totgeburten regulär beigesetzt werden. Für weitere besondere Situationen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. ⁴ In den Gemeinschaftsgräbern werden nur verrottbare Urnen verwendet.</p>	<p>Art. 14 Gemeinschaftsgrab ¹ Die einzelnen Urnenfelder des neuen Gemeinschaftsgrabes entlang der Kirchenmauer werden im Gelände nicht bezeichnet. ² Im alten Gemeinschaftsgrab im Eingangsbereich wird lediglich die Asche (ohne Urne) beerdigt. ³ Im namenlosen Gemeinschaftsgrab für Kinder können verstorbene Kinder oder auf Wunsch der Angehörigen auch Totgeburten regulär beigesetzt werden. Für weitere besondere Situationen kann eine Ausnahmegewilligung durch die Ressortleitung in Absprache mit dem Bestattungsamt erteilt werden. ⁴ In den Gemeinschaftsgräbern werden nur verrottbare Urnen verwendet.</p>

bisher	neu
<p>Art. 15 Beschriftung</p> <p>¹ Jedes Grab wird durch den Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten versehen.</p> <p>² Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden.</p>	<p>Art. 15 Beschriftung</p> <p>¹ Jedes Grab wird intern durch das Bestattungsamt mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer und den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Beigesetzten versehen.</p> <p>² Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Kosten der Hinterbliebenen auf einer gemeinsamen Namenstafel eingetragen werden.</p>
<p>Art. 16 Ruhefrist</p> <p>¹ Die Gräber dürfen nach Ablauf von 25 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann aus organisatorischen Gründen die Gräber einer zusammenhängenden Grabreihe länger als während der in Absatz 1 genannten Ruhefrist bestehen lassen. Ist dies der Fall, so haben die Angehörigen die Möglichkeit, das Grab mit einer Grünbepflanzung zu versehen und die schlichte Pflege dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu überlassen. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhefrist werden nicht bewilligt.</p>	<p>Art. 16 Ruhefrist</p> <p>¹ Die Gräber dürfen nach Ablauf von 25 Jahren abgeräumt und neu belegt werden.</p> <p>² Die Gemeinde kann aus organisatorischen Gründen die Gräber einer zusammenhängenden Grabreihe länger als während der in Absatz 1 genannten Ruhefrist bestehen lassen. Ist dies der Fall, so haben die Angehörigen die Möglichkeit, das Grab mit einer Grünbepflanzung zu versehen und die schlichte Pflege dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin zu überlassen. Der Friedhofvorsteher/die Friedhofvorsteherin ist davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Gesuche um Bestehenlassen einer Grabstätte während einer zweiten Ruhefrist werden nicht bewilligt.</p>
<p>Art. 17 Beisetzung in bestehende Gräber</p> <p>¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p>² Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.</p>	<p>Art. 17 Beisetzung in bestehende Gräber</p> <p>¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers/der Friedhofvorsteherin kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.</p> <p>² Belegten Reihengräbern dürfen nicht mehr als zwei Urnen beigegeben werden. Im gleichen Urnengrab dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.</p>
<p>Art. 18 Abräumung der Gräber</p> <p>¹ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen anordnen.</p> <p>² Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde und im Amtsblatt des Kantons Zürich spätestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.</p> <p>³ Die Hinterbliebenen dürfen innert der publizierten Frist den Grabschmuck und das Grabmal entfernen.</p> <p>⁴ Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabes wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder bei Bedarf ersetzt.</p>	<p>Art. 18 Abräumung der Gräber</p> <p>¹ Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der Grabreihen anordnen.</p> <p>² Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde mindestens zwei Monate im Voraus bekanntgegeben.</p> <p>³ Die Hinterbliebenen dürfen innert der publizierten Frist den Grabschmuck und das Grabmal entfernen.</p> <p>⁴ Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabes wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit oder bei Bedarf ersetzt.</p>

bisher	neu
<p>Art. 19 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</p> <p>¹ Die Vorschriften für die Grabmale und die Gestaltung, Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind im Reglement für die Grabgestaltung enthalten.</p> <p>² Für die Errichtung eines Grabmales ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.</p>	<p>Art. 19 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</p> <p>¹ Die Vorschriften für die Grabmale und die Gestaltung, Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind im Reglement für die Grabgestaltung enthalten.</p> <p>² Für die Errichtung eines Grabmales ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Ressortleitung in Absprache mit dem Bestattungsamt erforderlich.</p>
<p>Art. 20 Ablehnung Haftung</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>	<p>Art. 20 Ablehnung Haftung</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmalen und Pflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.</p>
<p>Art. 21 Exhumationen (Ausgrabungen)</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>	<p>Art. 21 Exhumationen (Ausgrabungen)</p> <p>Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>
IV. Rechtsmittel und Strafbestimmungen	IV. Rechtsmittel und Strafbestimmungen
<p>Art. 22 Rechtsmittel</p> <p>¹ Zu Anordnungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.</p> <p>² Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.</p>	<p>Art. 22 Rechtsmittel</p> <p>¹ Zu Anordnungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rheinau eine Überprüfung verlangt werden.</p> <p>² Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, aufgrund dieser Verordnung, können innert 30 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen angefochten werden.</p>
<p>Art. 23 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gestützt auf § 48 der kantonalen Bestattungsverordnung mit Busse geahndet.</p>	<p>Art. 23 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen werden gestützt auf § 48 der kantonalen Bestattungsverordnung mit Busse geahndet.</p>
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen
<p>Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Rheinau vom 10. Dezember 2013.</p>	<p>Art. 24 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung ersetzt die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Rheinau vom 10. Dezember 2013.</p>
<p>Art. 25 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>	<p>Art. 25 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>² Sie ist zu publizieren und in die Rechtssammlung der Gemeinde aufzunehmen.</p>
¹ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.2021	¹ Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07.12.2021